

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2743/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die Verwaltung des Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft** 1
- ★ **Beschluß Nr. 2744/1999/EGKS der Kommission vom 15. Dezember 1999 über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Kasachstan** 17

II Nicht veröfentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

1999/865/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 29. November 1999 über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft** .. 37

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft 38

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Kommission

1999/866/EGKS:

- ★ **Beschluß der Kommission vom 15. Dezember 1999 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4493*) 54

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Regierung der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen 55

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2743/99 DES RATES**vom 17. Dezember 1999****über die Verwaltung des Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das am 23. Januar 1995 unterzeichnete Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kasachstan⁽¹⁾ (nachstehend „Vertragsparteien“ genannt) ist am 1. Juli 1999 in Kraft getreten.
- (2) Nach gründlicher Prüfung der Lage hinsichtlich der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Gemeinschaft haben die Vertragsparteien auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Angaben ein Abkommen in Form eines Briefwechsels⁽²⁾ über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen geschlossen, das für den Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2001 gilt, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, das System früher zu beenden.
- (3) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2001 ist nach Maßgabe des Abkommens in

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 28.7.1999, S. 3.⁽²⁾ Siehe Seite 38 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten, unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan in die Gemeinschaft die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungspapiers nach dem Muster in Anhang II erforderlich.

(2) Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2001 ist für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan in die Gemeinschaft ferner die Ausstellung eines Ausfuhrpapiers durch die zuständigen kasachischen Behörden erforderlich. Das Ausfuhrpapier muß dem Muster in Anhang III entsprechen. Es gilt für Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft. Das Originalausfuhrpapier muß vom Einführer spätestens am 31. März des Jahres vorgelegt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die darin aufgeführten Erzeugnisse versandt worden sind.

(3) Ein Ausfuhrpapier ist nicht erforderlich für Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden sind, vorausgesetzt, daß vorher nicht ein Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft vorgesehen war und daß den Erzeugnissen, die nach der 1997 geltenden Regelung der vorherigen Überwachung nur bei Vorlage eines Überwachungspapiers eingeführt werden können, tatsächlich ein solches Papier beigelegt ist.

(4) Als Zeitpunkt des Versands gilt der Zeitpunkt, zu dem die Erzeugnisse zur Ausfuhr in das Beförderungsmittel verladen werden.

(5) Die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse werden nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ genannt) eingereiht. Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

(6) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft verpflichten sich, der Republik Kasachstan Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN), die unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse betreffen, mitzuteilen, bevor sie in der Gemeinschaft in Kraft treten.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Überwachungspapier wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Gemeinschaftseinführers, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, ohne weiteres und gebührenfrei für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt der Antrag spätestens drei Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen.

(2) Ein von einer in Anhang IV aufgeführten zuständigen Behörde ausgestelltes Überwachungspapier gilt in der gesamten Gemeinschaft.

(3) Der Antrag des Einführers auf ein Überwachungspapier muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und der Telefaxnummer sowie gegebenenfalls der von den zuständigen Behörden verwendeten Identifikationsnummer) und Mehrwertsteuer Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und der Telefaxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbezeichnung, einschließlich der handelsüblichen Bezeichnung, mit folgenden Angaben:
 - KN-Code,
 - Ursprungsland,
 - Herkunftsland;
- e) Reingewicht in kg und Menge in der vorgeschriebenen Einheit, falls es sich hierbei nicht um das Reingewicht handelt, nach KN-Positionen;
- f) cif-Wert frei Grenze der Gemeinschaft in Euro, nach KN-Positionen;
- g) Angabe, ob es sich bei den betreffenden Erzeugnissen um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt⁽¹⁾;

⁽¹⁾ Nach den Kriterien der Mitteilung der Kommission über Einordnungskriterien bei Eisen- und Stahlerzeugnissen zweiter Wahl aus Drittländern, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten angewendet werden (ABL C 180 vom 11.7.1991, S. 4).

h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Verzollung;

- i) Angabe, ob der Antrag eine Sendung im Rahmen eines Vertrages betrifft, für den bereits ein Antrag auf ein Überwachungspapier gestellt worden ist;
- j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

Der Einführer hat außerdem eine Kopie des Kaufvertrags, die Pro-forma-Rechnung und/oder, falls die Erzeugnisse nicht direkt im Erzeugungsland erworben werden, eine Erzeugerbescheinigung des betreffenden Stahlunternehmens vorzulegen.

(4) Das Überwachungspapier darf nur so lange verwendet werden, wie die Regelung für die Liberalisierung der Einfuhren hinsichtlich der betroffenen Geschäfte in Kraft ist. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

- wird die Geltungsdauer des Überwachungspapiers auf vier Monate festgesetzt;
- können nicht oder nur teilweise genutzte Überwachungspapiere um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

(5) Der Einführer gibt die Überwachungspapiere nach Ablauf ihrer Geltungsdauer der ausstellenden Behörde zurück.

Artikel 3

(1) Wird festgestellt, daß der Preis pro Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, den Preis auf dem Einfuhrpapier um weniger als 5% übersteigt oder daß die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der zur Einfuhr gestellten Erzeugnisse die Menge oder den Wert auf dem Einfuhrpapier um weniger als 5% übersteigt, so steht dies der Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Der Antrag auf ein Einfuhrpapier sowie das Einfuhrpapier selbst sind vertraulich. Sie sind nur für die zuständigen Behörden und den Antragsteller bestimmt.

Artikel 4

(1) Innerhalb der ersten zehn Tage jedes Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission folgendes mit:

- a) die Mengen und die Beträge in Euro, für die im Vormonat Einfuhrpapiere ausgestellt wurden,

b) die Einfuhren im Vormonat des unter Buchstabe a) genannten Monats.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnissen, KN-Codes und Ländern aufzuschlüsseln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle sowie gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Ausstellung eines Einfuhrpapiers abgelehnt haben.

Artikel 5

Die genannten Mitteilungen sind an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu richten und elektronisch über das zu diesem Zweck eingerichtete integrierte Netz zu übermitteln, sofern nicht aus zwingenden technischen Gründen vorübergehend auf ein anderes Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden muß.

Artikel 6

Verwaltungsausschuß

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1999.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Schlußbestimmungen

Änderungen der Anhänge, die erforderlich sind, um Änderungen des Anhangs oder der Anlagen des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan oder Änderungen der Gemeinschaftsvorschriften über Statistiken, Zollregelungen oder gemeinsame Regelungen für die Einfuhr oder die Einfuhrüberwachung Rechnung zu tragen, werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 vorgenommen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEMILÄ

ANHANG I

Liste der Erzeugnisse, die der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen unterliegen

KASACHSTAN

Kaltgewalzter Bandstahl mit einer Breite von 500 mm oder weniger

7211 23 99

7211 29 50

7211 29 90

7211 90 90

Nicht kornorientiertes Elektroblech

7211 23 91

7225 19 10

7225 19 90

7226 19 10

7226 19 30

7226 19 90

Kornorientiertes Elektroblech

7226 11 90

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
	1		3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
1			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
			9. Warenbezeichnung
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANLAGE III

1 Ausfüh­rer (Name, voll­stän­di­ge An­sch­rift, Land)	ORIGINAL		2	Nr.
	3 Jahr		4 Erzeugnisgruppe	
5 Emp­fän­ger (Name, voll­stän­di­ge An­sch­rift, Land)	AUSFUHRDOKUMENT (unter den EGKS-Vertrag und den EG-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)			
	6 Ursprungsland		7 Bestimmungsland	
8 Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9 Zusätzliche Angaben			
10 Warenbeschreibung und Hersteller	11 KN-Code	12 Menge ⁽¹⁾	13 fob-Wert ⁽²⁾	
14 BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN				
15 Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort und Datum:			
	(Unterschrift)		(Stempel)	

(1) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
 (2) In der Währung des Kaufvertrags.

(¹) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
 (°) In der Währung des Kaufvertrags.

1 Ausfüh­rer (Name, voll­stän­di­ge An­schrift, Land)	KOPIE		2 Nr.
	3 Jahr		4 Erzeugnisgruppe
5 Emp­fän­ger (Name, voll­stän­di­ge An­schrift, Land)	AUSFUHRDOKUMENT (unter den EGKS-Vertrag und den EG-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)		
	6 Ursprungsland	7 Bestimmungsland	
8 Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9 Zusätzliche Angaben		
10 Warenbeschreibung und Hersteller	11 KN-Code	12 Menge (¹)	13 fob-Wert (²)
	14 BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN		
15 Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort und Datum: <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> (Unterschrift) (Stempel) </div>		

APÉNDICE IV — TILLÆG IV — ANHANG IV — ΠΡΟΣΑΡΤΗΜΑ IV — APPENDIX IV — APPENDICE IV — APPENDICE IV —
AANHANGSEL IV — APÉNDICE IV — LISÄYS IV — TILLÄGG IV

**LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN
ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ
LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI
LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA
LISTA ÖVER BEHÖRIGA NATIONELLA MYNDIGHETER
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES**

BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Services licences
Rue Général Leman, 60
B-1040 Bruxelles
Fax: (32-2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken
Bestuur van de Economische Betrekkingen
Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax: (32-2) 230 83 22

FRANCE

Service des industries manufacturières
3-5, rue Barbet-de-Jouy
F-75357 Paris 07 SP
Fax: (33) 143 19 43 69

IRELAND

Licensing Unit
Department of Enterprise, Trade and Employment
Kildare Street
Ireland-Dublin 2
Fax: (353-1) 631 28 26

DANMARK

Erhvervsfremmestyrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Fax: (45) 87 20 40 77

ITALIA

Ministero del Commercio con l'Estero
Direzione generale per la politica commerciale e per la gestione del
regime degli scambi
Viale America 341
I-00144 Roma
Fax: (39-6) 59 93 22 35 / 59 93 26 36

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01
Postfach 5171
D-65762 Eschborn 1
Fax: (49-61) 96 40 42 12

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Téléfax: (352) 46 61 38

ΕΛΛΑΣ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία Δ.Ο.Σ
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού Εμπορίου
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Fax: (3-01) 328 60 29/328 60 59/328 60 39

NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 30003, Engelse Kamp 2
Nederland-9700 RD Groningen
Fax: (31-50) 526 06 98

ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Fax: (34) 915 63 18 23/913 49 38 31

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Aussenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstrasse 55-57
A-1030 Wien
Fax: (43-1) 715 83 47

PORTUGAL

Ministério da Economia
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais
Avenida da República, 79
P-1000 Lisboa
Fax: (351-21) 793 22 10

SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-11386 Stockholm
Fax: (46-8) 30 67 59

SUOMI/FINLAND

Tullihallitus/Tullisqtyrelsen
PL/PB 512
FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
Telekopio/Fax: (358-9) 614 28 52

UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House — West Precinct
Billingham, Cleveland
United Kingdom TS23 2NF
Fax: (44) 1642 533 557

BESCHLUSS Nr. 2744/1999/EGKS DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 1999****über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Kasachstan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates,

- (1) In den Jahren 1997, 1998 und 1999 unterlag der Handel mit bestimmten unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen mit der Republik Kasachstan einem System autonomer Kontingente, das halbjährlich verlängert wurde⁽¹⁾.
- (2) Mit dieser Entscheidung werden Höchstmengen für die Überführung bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft für die Jahre 2000 bis 2001 festgesetzt und wird für den Fall, daß bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und insbesondere gleichwertige Regeln für Wettbewerb, staatliche Beihilfen und Umweltschutz hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse angewandt werden, ein Rahmen für die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen geschaffen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem bisherigen System autonomer Kontingente muß ein Instrument zur Verwaltung des Abkommens in der Gemeinschaft geschaffen werden.
- (4) Es muß gewährleistet werden, daß der Ursprung der betreffenden Erzeugnisse kontrolliert wird und daß geeignete Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen festgelegt werden.
- (5) Zur wirksamen Anwendung des Abkommens ist für die Überführung der betreffenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung der Gemeinschaft vorzuschreiben und ein Verfahren für die Erteilung dieser Einfuhrgenehmigungen einzuführen.
- (6) Erzeugnisse, die in eine Freizone verbracht oder im Zolllagerverfahren, im Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder im Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) eingeführt werden, werden nicht auf die für die betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Höchstmengen angerechnet.
- (7) Um sicherzustellen, daß die Höchstmengen nicht überschritten werden, ist ein besonderes Verfahren einzuführen, nach dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Einfuhrgenehmigung erst dann erteilen, wenn sie von der Kommission die Bestätigung erhalten haben,

daß im Rahmen der betreffenden Höchstmengen noch Mengen verfügbar sind.

- (8) Im Abkommen ist ein Verfahren der Zusammenarbeit zwischen der Republik Kasachstan und der Gemeinschaft zur Verhütung von Umgehungseinfuhren mittels Umladung, Umleitung oder auf andere Weise festgelegt worden. Es wird ein Konsultationsverfahren eingeführt, nach dem mit der Republik Kasachstan eine Vereinbarung über eine gleichwertige Anpassung der betreffenden Höchstmengen getroffen werden kann, wenn sich herausstellt, daß das Abkommen umgangen wurde. Ferner hat sich die Republik Kasachstan bereit erklärt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß diese Anpassungen rasch vorgenommen werden können. Kommt in der vorgesehenen Frist eine Einigung mit dem Lieferland nicht zustande, so kann die Gemeinschaft die gleichwertige Anpassung vornehmen, sofern schlüssige Beweise für eine Umgehung vorliegen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Geltungsbereich**

- (1) Diese Entscheidung gilt für die Einfuhren der in Anhang I aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Eisen- und Stahlerzeugnisse in die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisgruppen eingeteilt.
- (3) Die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse werden nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht. Die Verfahren für die Durchführung dieses Absatzes sind in Anhang II Teil I festgelegt.
- (4) Der Ursprung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.
- (5) Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind in den Anhängen II und III und in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt.

*Artikel 2***Höchstmengen**

- (1) Für die in Anhang I aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in Anhang IV festgesetzten jährlichen Höchstmengen. Für die Überführung der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der

⁽¹⁾ Zuletzt in ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 79.

Republik Kasachstan in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 4 erteilt wird.

Die genehmigten Einfuhren werden auf die Höchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Erzeugnisse im Ausfuhrland versandt worden sind.

(2) Um sicherzustellen, daß die Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, die Gesamthöchstmengen für die Erzeugnisgruppen zu keinem Zeitpunkt überschreiten, erteilen die zuständigen Behörden die Einfuhrgenehmigung erst dann, wenn sie von der Kommission die Bestätigung erhalten haben, daß im Rahmen der Höchstmenge für die betreffende Erzeugnisgruppe von Eisen- und Stahlerzeugnissen und das Lieferland, für die der Einführer bei diesen Behörden einen Antrag gestellt hat, noch Mengen verfügbar sind.

(3) Als Zeitpunkt des Versands der Erzeugnisse im Sinne dieser Entscheidung gilt der Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausfuhr in das Beförderungsmittel verladen werden.

Artikel 3

Nichterhebungsverfahren

(1) Die in Anhang IV aufgeführten Höchstmengen gelten nicht für die Erzeugnisse, die in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse später in unverändertem Zustand oder nach einer Be- oder Verarbeitung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt Artikel 2 Absatz 2, und die betreffenden Mengen werden auf die entsprechenden in Anhang IV festgesetzten Höchstmengen angerechnet.

Artikel 4

Sonderbestimmungen für die Verwaltung der Gemeinschaftshöchstmengen

(1) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen der Kommission die Mengen mit, für die bei ihnen durch Originalausfuhrlicenzen belegte Anträge auf Einfuhrgenehmigungen gestellt worden sind. Die Kommission bestätigt umgehend in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten („Windhundverfahren“), daß die beantragten Einfuhrmengen verfügbar sind.

(2) Die den Mitteilungen an die Kommission beigefügten Anträge sind gültig, wenn darin das Ausfuhrland, die Erzeugnisgruppe, die Einfuhrmenge, die Nummer der Ausfuhrlizenz, das Kontingentsjahr und der Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt werden sollen, eindeutig angegeben sind.

(3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf elektronischem Weg über das für diesen Zweck eingerichtete integrierte Netz übermittelt, sofern nicht zwingende technische Gründe vorübergehend die Benutzung anderer Kommunikationsmittel erforderlich machen.

(4) Die Kommission bestätigt den Behörden nach Möglichkeit die volle beantragte Einfuhrmenge für jede Erzeugnisgruppe. Ferner nimmt die Kommission, falls die mitgeteilten Anträge die Höchstmengen überschreiten, im Hinblick auf eine Klärung der Frage und rasche Abhilfe unverzüglich Kontakt mit den kasachischen Behörden auf.

(5) Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Mengen, die während der Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigung nicht ausgenutzt worden sind. Die nicht ausgenutzten Mengen werden automatisch auf die verbleibende Gesamtmenge der Gemeinschaftshöchstmenge für die betreffende Erzeugnisgruppe übertragen.

(6) Die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere werden nach Maßgabe des Anhangs II erteilt.

(7) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Widerruf einer bereits erteilten Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Papiers, wenn die entsprechende Ausfuhrlizenz von den zuständigen kasachischen Behörden zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Werden jedoch die Kommission oder die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats von den zuständigen kasachischen Behörden erst nach Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft über die Rücknahme oder den Widerruf der Ausfuhrlizenz unterrichtet, so werden die betreffenden Mengen auf die Höchstmenge für das Jahr angerechnet, in dem die Erzeugnisse versandt worden sind.

(8) Die Kommission kann die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 5

Statistiken

(1) Jeden Monat teilen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb eines Monats nach Monatsende unter Angabe des Codes der Kombinierten Nomenklatur und in der statistischen Einheit sowie gegebenenfalls in der besonderen Einheit für diesen Code die Gesamtmengen der in Anhang I aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit, die in diesem Monat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Die Einfuhren sind entsprechend den geltenden statistischen Verfahren aufzuschlüsseln.

(2) Im Hinblick auf die Beobachtung der Markttrends bei den unter diese Entscheidung fallenden Erzeugnisse übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. März jedes Jahres die Einfuhrstatistiken des Vorjahres.

*Artikel 6***Umgehung**

(1) Stellt die Kommission aufgrund von Ermittlungen nach den Verfahren in Anhang III fest, daß die ihr vorliegenden Informationen beweisen, daß in Anhang I aufgeführte Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan durch Umladung, Umleitung oder auf sonstige Weise unter Umgehung der Höchstmengen in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, und daß Anpassungen vorgenommen werden müssen, so ersucht sie um Konsultationen, um eine Einigung über eine gleichwertige Anpassung der betreffenden Höchstmengen zu erzielen.

(2) Sofern schlüssige Beweise für eine Umgehung vorliegen, kann die Kommission die Republik Kasachstan ersuchen, bis zum Abschluß der in Absatz 1 genannten Konsultationen vorsorglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die in den Konsultationen vereinbarten Anpassungen der Höchstmengen im Jahr der Notifizierung des Konsultationsersuchens oder, falls die Höchstmengen für das laufende Jahr ausgeschöpft sind, im folgenden Jahr vorgenommen werden können.

(3) Gelingt es der Gemeinschaft und der Republik Kasachstan nicht, eine zufriedenstellende Lösung zu finden, und stellt die Kommission fest, daß schlüssige Beweise für eine Umgehung vorliegen, so zieht sie eine gleichwertige Menge von Erzeugnissen mit Ursprung in der Republik Kasachstan von den betreffenden Höchstmengen ab.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1999.

*Artikel 7***Schlußbestimmungen**

Änderungen der Anhänge dieser Entscheidung, die erforderlich sind, um dem Abschluß, der Änderung oder dem Auslaufen eines Abkommens mit der Republik Kasachstan, Anpassungen der Höchstmengen nach Artikel 2 Absatz 6 oder Artikel 3 Absatz 4 des EGKS-Abkommens mit der Republik Kasachstan oder Änderungen der Gemeinschaftsvorschriften über Statistiken, Zollregelungen oder gemeinsame Einfuhrregelungen Rechnung zu tragen, werden nach dem Verfahren für den Erlaß dieser Entscheidung vorgenommen.

Artikel 8

Diese Entscheidung stellt keine Ausnahmeregelung zu den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlzeugnissen dar, welche die Gemeinschaft mit der Republik Kasachstan geschlossen hat; diese gehen in Kollisionsfällen vor.

Artikel 9

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

KASACHSTAN

SA. Flacherzeugnisse	SA2. Grobbleche	7209 26 90	7212 40 10
		7209 27 10	7212 40 91
	7208 40 10	7209 27 90	7212 50 31
SA1. Coils	7208 51 10	7209 28 10	7212 50 51
	7208 51 30	7209 28 90	7212 60 11
7208 10 00	7208 51 50	7209 90 10	7212 60 91
7208 25 00	7208 51 91		
7208 26 00	7208 51 99	7210 11 10	7219 21 10
7208 27 00	7208 52 10	7210 12 11	7219 21 90
7208 36 00	7208 52 91	7210 12 19	7219 22 10
7208 37 90	7208 52 99	7210 20 10	7219 22 90
7208 38 90	7208 53 10	7210 30 10	7219 23 00
7208 39 90		7210 41 10	7219 24 00
	7211 13 00	7210 49 10	7219 31 00
7211 14 10		7210 50 10	7219 32 10
7211 19 20		7210 61 10	7219 32 90
	SA3. Sonstige Flacherzeug-	7210 69 10	7219 33 10
	nisse	7210 70 31	7219 33 90
7219 11 00		7210 70 39	7219 34 10
7219 12 10	7208 40 90	7210 90 31	7219 34 90
7219 12 90	7208 53 90	7210 90 33	7219 35 10
7219 13 10	7208 54 10	7210 90 38	7219 35 90
7219 13 90	7208 54 90		
7219 14 10	7208 90 10	7211 14 90	7225 40 80
7219 14 90		7211 19 90	
	7209 15 00	7211 23 10	
7225 20 20	7209 16 10	7211 23 51	
7225 30 00	7209 16 90	7211 29 20	
	7209 17 10	7211 90 11	
SA1a. Warmgewalzte Coils	7209 17 90		
zum Wiederauswalzen	7209 18 10		
	7209 18 91	7212 10 10	
7208 37 10	7209 18 99	7212 10 91	
7208 38 10	7209 25 00	7212 20 11	
7208 39 10	7209 26 10	7212 30 11	

ANHANG II

TEIL I

EINREIHUNG

Artikel 1

Die unter diese Entscheidung fallenden Erzeugnisse werden nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht.

Artikel 2

Auf Veranlassung der Kommission oder eines Mitgliedstaats prüft der Fachbereich Zolltarifliche und statistische Nomenklatur des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽¹⁾, geändert durch Artikel 252 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92⁽²⁾, eingesetzten Ausschusses für den Zollkodex nach Maßgabe der genannten Verordnungen vorrangig alle Fragen im Zusammenhang mit der Einreihung der unter diese Entscheidung fallenden Erzeugnisse in die Kombinierte Nomenklatur im Hinblick auf ihre Zuordnung zu den entsprechenden Erzeugnisgruppen.

Artikel 3

Die Kommission teilt der Republik Kasachstan Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN), die unter diese Entscheidung fallende Erzeugnisse betreffen, unmittelbar nach ihrer Annahme durch die zuständigen Stellen der Gemeinschaft mit.

Artikel 4

Die Kommission teilt den zuständigen kasachischen Behörden nach den geltenden Verfahren der Gemeinschaft erlassene Einreihungsentscheidungen, die unter diese Entscheidung fallende Erzeugnisse betreffen, spätestens einen Monat nach ihrem Erlaß mit. Diese Mitteilungen enthalten:

- a) die Bezeichnung der betreffenden Erzeugnisse,
- b) die entsprechende Erzeugnisgruppe und den KN-Code der Erzeugnisse,
- c) die Gründe für die Entscheidung.

Artikel 5

(1) Hat eine nach den geltenden Verfahren der Gemeinschaft erlassene Einreihungsentscheidung eine Änderung der Einreihungspraxis oder einen Wechsel der Erzeugnisgruppe für ein unter diese Entscheidung fallendes Erzeugnis zur Folge, so setzen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Entscheidung erst nach einer Frist von 30 Tagen nach der Notifikation der Kommission in Kraft.

(2) Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten der Entscheidung versandt werden, gilt weiter die frühere Einreihungspraxis, sofern die betreffenden Erzeugnisse innerhalb von 60 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Einfuhr gestellt werden.

Artikel 6

Betrifft eine nach den geltenden Verfahren der Gemeinschaft erlassene Einreihungsentscheidung nach Artikel 5 dieses Anhangs eine einer

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Höchstmengen unterliegenden Erzeugnisgruppe, so leitet die Kommission gegebenenfalls unverzüglich Konsultationen nach Artikel 9 der Entscheidung ein, um eine Einigung über die erforderlichen Anpassungen der betreffenden Höchstmengen in Anhang IV zu erzielen.

Artikel 7

(1) Weicht die von den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats vorgenommene Einreihung der unter diese Entscheidung fallenden Erzeugnisse von der Einreihung in den für ihre Einfuhr erforderlichen Unterlagen ab, so gilt für diese Erzeugnisse, sofern nichts anderes bestimmt ist, vorläufig die Einfuhrregelung, die nach dieser Entscheidung aufgrund der von den genannten Behörden vorgenommenen Einreihung auf sie anwendbar ist.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten Fälle mit und geben insbesondere an:

- die Mengen der betreffenden Erzeugnisse,
- die in den Einfuhrunterlagen angegebene und die von den zuständigen Behörden bestimmte Erzeugnisgruppe,
- die Nummer der Ausfuhrlizenz und die angegebene Erzeugnisgruppe.

(3) Nach einer Änderung der Einreihung erteilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für Eisen- und Stahlerzeugnisse, für die in Anhang IV eine Gemeinschaftshöchstmenge festgesetzt ist, erst dann eine neue Einfuhrgenehmigung, wenn sie von der Kommission die Bestätigung erhalten haben, daß die beantragten Einfuhrmengen nach dem Verfahren des Artikels 4 der Entscheidung verfügbar sind.

(4) Die Kommission unterrichtet die betreffenden Ausfuhrländer über die in diesem Artikel genannten Fälle.

Artikel 8

In den in Artikel 7 genannten Fällen sowie in ähnlichen Fällen, die von den zuständigen kasachischen Behörden zur Sprache gebracht werden, nimmt die Kommission gegebenenfalls Konsultationen mit der Republik Kasachstan auf, um eine Einigung über die endgültige Einreihung der betreffenden Erzeugnisse zu erzielen.

Artikel 9

In den in Artikel 8 genannten Fällen kann die Kommission die endgültige Einreihung der betreffenden Erzeugnisse im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Einfuhrmitgliedstaaten und der Republik Kasachstan festlegen.

Artikel 10

Kann in einem in Artikel 7 genannten Fall die Frage der abweichenden Einreihung nicht nach Artikel 9 gelöst werden, so entscheidet die Kommission nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die Einreihung der betreffenden Erzeugnisse in die Kombinierte Nomenklatur.

TEIL II

SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE

(für die Verwaltung von Höchstmengen)

Artikel 11

(1) Die zuständigen kasachischen Behörden erteilen Ausfuhrlicenzen für alle Sendungen von Eisen- und Stahlerzeugnissen, für die in Anhang IV Höchstmengen festgesetzt sind, bis die betreffenden Höchstmengen erreicht sind.

(2) Das Original der Ausfuhrlizenz ist vom Einführer zur Erteilung der in Artikel 14 genannten Einfuhrgenehmigung vorzulegen.

Artikel 12

(1) Die Ausfuhrlicenzen müssen dem Muster in Anlage I entsprechen und unter anderem bescheinigen, daß die betreffende Erzeugnismenge auf die für die betreffende Erzeugnisgruppe festgesetzte Höchstmenge angerechnet worden ist.

(2) Jede Ausfuhrlizenz darf nur für eine der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisgruppen ausgestellt werden.

Artikel 13

Die Ausfuhren werden auf die Höchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Erzeugnisse, auf die sich die Ausfuhrlizenz bezieht, im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Entscheidung versandt worden sind.

Artikel 14

(1) Sofern die Kommission nach Artikel 4 der Entscheidung bestätigt, daß die beantragte Einfuhrmenge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge verfügbar ist, erteilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlage der entsprechenden Originalausfuhrlizenz durch den Einführer eine Einfuhrgenehmigung. Die Ausfuhrlizenz muß spätestens am 31. März des Jahres vorgelegt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die in der Lizenz aufgeführten Erzeugnisse versandt worden sind. Wenn die Kommission nach Artikel 4 der Entscheidung bestätigt hat, daß die beantragte Einfuhrmenge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge verfügbar ist, kann die Einfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats erteilt werden; dies muß nicht der in der Ausfuhrlizenz angegebene Mitgliedstaat sein.

(2) Die Einfuhrgenehmigung gilt vier Monate nach ihrer Erteilung. Auf hinreichend begründeten Antrag des Einführers können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Geltungsdauer um höchstens zwei Monate verlängern. Eine solche Verlängerung ist der Kommission mitzuteilen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Einführer eine zweite Verlängerung beantragen. Diesen Ausnahmeanträgen kann nur durch Beschluß nach dem Verfahren des Artikels 7 der Entscheidung stattgegeben werden.

(3) Die Einfuhrgenehmigung muß dem Muster in Anlage II entsprechen und gilt im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.

(4) In der Anmeldung des Einführers oder in seinem Antrag auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung ist folgendes anzugeben:

- a) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Ausführers,
- b) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Einführers,
- c) genaue Warenbezeichnung und KN-Code,
- d) Ursprungsland,
- e) Herkunftsland,
- f) Erzeugnisgruppe und Menge in der entsprechenden Einheit nach den Angaben in Anhang IV für die betreffenden Erzeugnisse,
- g) Reingewicht nach KN-Positionen,
- h) cif-Wert frei Grenze der Gemeinschaft nach KN-Positionen (nach der Angabe in Feld 13 der Ausfuhrlizenz),
- i) Angabe, ob es sich bei den betreffenden Erzeugnissen um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt,
- j) gegebenenfalls Zahlungs- und Liefertermin sowie Kopie des Konnossements und des Kaufvertrags,
- k) Datum und Nummer der Ausfuhrlizenz,
- l) für Verwaltungszwecke verwendete interne Kennziffern,
- m) Datum und Unterschrift des Einführers.

(5) Der Einführer ist nicht verpflichtet, die gesamte Menge, für die eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde, in einer Sendung einzuführen.

Artikel 15

Die von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen gelten nur bei Gültigkeit der von den zuständigen kasachischen Behörden erteilten Ausfuhrlicenzen, aufgrund deren die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, und für die in den Ausfuhrlicenzen angegebenen Mengen.

Artikel 16

Unbeschadet der nach den geltenden Bestimmungen zu erfüllenden sonstigen Bedingungen werden Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 2 ohne Diskriminierung allen Einführern in der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf ihren Niederlassungsort in der Gemeinschaft erteilt.

Artikel 17

(1) Stellt die Kommission fest, daß die Gesamtmenge, für die die Republik Kasachstan in einem Jahr Ausfuhrlicenzen erteilt hat, bei einer Erzeugnisgruppe die für diese Erzeugnisgruppe festgesetzte Höchstmenge überschreitet, so werden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich unterrichtet und aufgefordert, keine wei-

teren Einfuhrgenehmigungen mehr zu erteilen. In diesem Fall werden von der Kommission unverzüglich Konsultationen eingeleitet.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verweigern die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan, für die keine nach Maßgabe dieses Anhangs erteilte Ausfuhrlicenz vorgelegt wird.

TEIL III

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 18

(1) Die in Artikel 11 genannten Ausfuhrlicenzen und die Ursprungszeugnisse (Muster beigefügt) können mit zusätzlichen Durchschriften ausgestellt werden, die als solche ordnungsgemäß kenntlich zu machen sind. Sie sind in englischer Sprache abzufassen.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Papiere handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.

(3) Die Ausfuhrlicenzen oder gleichwertigen Papiere und die Ursprungszeugnisse haben das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes geleimtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Alle Teile sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

(4) Nur das Original wird von den in der Gemeinschaft zuständigen Behörden nach Maßgabe dieser Entscheidung als für die Zwecke der Einfuhr gültig anerkannt.

(5) Jede Ausfuhrlicenz bzw. jedes gleichwertige Papier und jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine standardisierte Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

(6) Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code:

KZ = Republik Kasachstan;

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats nach folgendem Code:

BE = Belgien

DK = Dänemark

DE = Deutschland

EL = Griechenland

ES = Spanien

FR = Frankreich

IE = Irland

IT = Italien

LU = Luxemburg

NL = Niederlande

AT = Österreich

PT = Portugal

FI = Finnland

SE = Schweden

GB = Vereinigtes Königreich;

— eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentsjahres, die der letzten Ziffer der Jahreszahl entspricht, z. B. „0“ für 2000;

— eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland.

— eine fünfstelligen Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

Artikel 19

Die Ausfuhrlicenzen und die Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall müssen sie den Vermerk „issued retrospectively“ tragen.

Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlicenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausfuhrer bei der zuständigen Behörde, die das Papier ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Das Duplikat einer Ausfuhrlicenz oder eines Ursprungszeugnisses muß den Vermerk „duplicate“ tragen.

Das Duplikat muß das Datum des Originals tragen.

TEIL IV

EINFUHRGENEHMIGUNG DER GEMEINSCHAFT — GEMEINSAMER VORDRUCK*Artikel 21*

- (1) Für die Einfuhrgenehmigung nach Artikel 14 verwenden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Aufstellung in der Anlage) einen Vordruck nach dem Muster für die Einfuhrgenehmigung in Anlage II.
- (2) Die Einfuhrgenehmigung und die Teilgenehmigungen werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das erste die Bezeichnung „Original für den Antragsteller“ und die Nummer 1 trägt und dem Antragsteller ausgehändigt wird, während das zweite die Bezeichnung „Exemplar für die zuständige Behörde“ und die Nummer 2 trägt und von der Behörde, die die Genehmigung erteilt, verwahrt wird. Für Verwaltungszwecke kann die zuständige Behörde dem Exemplar Nr. 2 zusätzliche Exemplare hinzufügen.
- (3) Für die Vordrucke ist weißes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm; der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm (1/6"); die Einteilung der Vordrucke ist genau einzuhalten. Die Vorder- und die Rückseite des Exemplars Nr. 1, das die eigentliche Genehmigung darstellt, sind mit einem roten guilochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
- (4) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Sie können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, hierfür zugelassen sind. In diesem Fall ist in jedem Vordruck auf die Zulassung hinzuweisen. Jeder Vordruck muß den Namen und die Anschrift der Druckerei oder ein Zeichen tragen, das eine Identifizierung ermöglicht.
- (5) Bei ihrer Erteilung werden die Genehmigung und die Teilgenehmigungen von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats mit einer Ausstellungsnummer versehen. Die Nummer der Einfuhrgenehmigung wird der Kommission auf elektronischem Weg über das nach Artikel 4 eingerichtete integrierte Netz übermittelt.
- (6) Die Genehmigung und die Teilgenehmigungen sind in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des erteilenden Mitgliedstaats auszufüllen.
- (7) In Feld 10 geben die zuständigen Behörden die entsprechende Erzeugnisgruppe an.
- (8) Die Zeichen der erteilenden und der anrechnenden Behörden werden mit einem Stempel angebracht. Der Stempel der erteilenden Behörde kann jedoch durch einen Trockenstempel in Verbindung mit einem durch Lochen hergestellten Buchstaben- und Zahlensatz oder durch einen Aufdruck auf der Genehmigung ersetzt werden. Die genehmigten Mengen werden von der erteilenden Behörde fälschungssicher angegeben, so daß der Zusatz von Ziffern oder sonstigen Angaben unmöglich ist (z. B. 1 000 EUR).
- (9) Die Einfuhrmengen können entweder bei der Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten von den Zollbehörden oder bei der Erteilung von Teilgenehmigungen von den zuständigen Behörden in ein Feld auf den Rückseiten der Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 eingetragen werden.
- Reicht der Platz für die Anrechnung auf der Genehmigung oder der Teilgenehmigung nicht aus, so können die zuständigen Behörden dieser ein oder mehrere Zusatzblätter beifügen, die die gleichen Anrechnungsfelder enthalten wie die Rückseiten der Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 der Genehmigung bzw. der Teilgenehmigung. Die anrechnenden Behörden bringen ihren Stempel so an, daß sich die eine Hälfte auf der Genehmigung oder der Teilgenehmigung und die andere Hälfte auf dem Zusatzblatt befindet. Wird mehr als ein Zusatzblatt beigefügt, so ist in gleicher Weise auf jeder Seite und der jeweils vorangehenden Seite ein Stempel anzubringen.
- (10) Die Genehmigungen und die Teilgenehmigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden eines Mitgliedstaats haben in jedem anderen Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung wie die Genehmigungen und die Teilgenehmigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden dieses anderen Mitgliedstaats.
- (11) Sofern unbedingt erforderlich, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verlangen, daß die Angaben auf der Genehmigung oder den Teilgenehmigungen in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats übersetzt werden.

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2 No	
	3 Year		4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT LICENCE (ECSC products)			
	6 Country of origin		7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — manufacturer	11 CN code	12 Quantity ⁽¹⁾	13 Fob value ⁽²⁾	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limit established for the year shown in box No 3 in respect of the Product group shown in box No 4 by the provisions regulating trade in ECSC products with the European Community.				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> (Signature) (Stamp) </div>			

⁽¹⁾ Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.

⁽²⁾ In the currency of the sale contract.

AUSFUHRLIZENZ

(EGKS-Erzeugnisse)

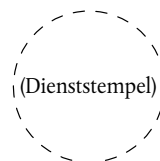
- 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 2. Nr.
- 3. Jahr
- 4. Erzeugnisgruppe
- 5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 6. Ursprungsland
- 7. Bestimmungsland
- 8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
- 9. Zusätzliche Angaben
- 10. Warenbeschreibung und Hersteller
- 11. KN-Code
- 12. Menge ⁽¹⁾
- 13. fob-Wert ⁽²⁾
- 14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Der Unterzeichnete bestätigt, dass die oben beschriebenen Waren gemäss den Bestimmungen, die für den Handel mit EGKS-Erzeugnissen mit der Europäischen Gemeinschaft gelten, auf die Höchstmengen für das in Feld Nr. 3 genannte Jahr und die in Feld Nr. 4 genannte Erzeugnisgruppe angerechnet wurden.

- 15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:

.....
(Unterschrift)



⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Masseinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2 No
	3 Year	4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	CERTIFICATE OF ORIGIN (ECSC products)		
	6 Country of origin	7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — means of transport	9 Supplementary details		
10 Description of goods — manufacturer	11 CN code	12 Quantity (1)	13 Fob value (2)
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the European Community.			
15 Competent authority (name, full address, country)	At on <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> (Signature) (Stamp) </div>		

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.

(2) In the currency of the sale contract.

URSPRUNGSZEUGNIS

(EGKS-Erzeugnisse)

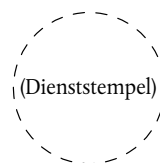
- 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 2. Nr.
- 3. Jahr
- 4. Erzeugnisgruppe
- 5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 6. Ursprungsland
- 7. Bestimmungsland
- 8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
- 9. Zusätzliche Angaben
- 10. Warenbeschreibung und Hersteller
- 11. KN-Code
- 12. Menge ⁽¹⁾
- 13. fob-Wert ⁽²⁾
- 14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Der Unterzeichnete bestätigt, dass die oben beschriebenen Waren im Sinne der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften Ursprungswaren des in Feld Nr. 6 genannten Landes sind.

- 15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:

.....
(Unterschrift)



⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Masseinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

EUROPEAN COMMUNITY

IMPORT LICENCE

Holder's copy	1	1. Consignee (name, full address, country, VAT number)	2. Issue number
	1		3. Quota period
			4. Authority responsible for issue (name, address and telephone No)
		5. Declarant/representative as applicable (name and full address)	6. Country of origin (and geonomenclature code)
		7. Country of consignment (and geonomenclature code)	
		8. Last day of validity	
		9. Description of goods	10. CN code
			11. Quantity expressed in quota unit
		12. Security/guarantee (as applicable)	
13. Further particulars			
14. Competent authority's endorsement			
Date:			
Signature: Stamp:			

15. ATTRIBUTIONS Indicate the quantity available in part 1 of column 17 and the quantity attributed in part 2 thereof			
16. Net quantity (net mass or other unit of measure stating the unit)		19. Customs document (form and number) or extract No and date of attribution	20. Name, Member State, stamp and signature of the attributing authority
17. In figures	18. In words for the quantity attributed		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Extension pages to be attached hereto.

Copy for the issuing authority	2	1. Consignee (name, full address, country, VAT number)	2. Issue number
			3. Quota period
			4. Authority responsible for issue (name, adress and telephone No)
		5. Declarant/representative as applicable (name and full address)	6. Country of origin (and geonomenclature code)
			7. Country of consignment (and geonomenclature code)
			8. Last day of validity
	2	9. Description of goods	10. CN code
			11. Quantity expressed in quota unit
		12. Security/guarantee (as applicable)	
13. Further particulars			
14. Competent authority's endorsement			
Date:			
Signature: Stamp:			

15. ATTRIBUTIONS Indicate the quantity available in part 1 of column 17 and the quantity attributed in part 2 thereof.			
16. Net quantity (net mass or other unit of measure stating the unit)		19. Customs document (form and number) or extract No and date of attribution	20. Name, Member State, stamp and signature of the attributing authority
17. In figures	18. In words for the quantity attributed		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Extension pages to be attached hereto.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/EINFUHRGENEHMIGUNG

1 Original für den Antragsteller 1

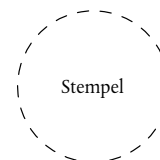
2 Exemplar für die zuständige Behörde 2

1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)
2. Ausstellungsnummer
3. Kontingentszeitraum
4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)
6. Ursprungsland (mit Geonomenklaturnummer)
7. Herkunftsland (mit Geonomenklaturnummer)
8. Letzter Tag der Gültigkeit
9. Warenbezeichnung
10. KN-Code der Waren
11. Menge, ausgedrückt in der für die Festsetzung des Kontingents verwendeten Einheit
12. Sicherheitsleistung (gegebenenfalls)
13. Zusätzliche Angaben
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde

Datum:

.....

Unterschrift:



15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)
17. In Zahlen
18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge
19. Zollpapier (Art und Nummer) oder Teillizenz (Nummer) und Tag der Abschreibung
20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES
LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN
ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI
LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA
LISTA ÖVER BEHÖRIGA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Services Licences
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Fax: (32-2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken
Bestuur van de Economische Betrekkingen
Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax: (32-2) 230 83 22

DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Fax: (45) 87 20 40 77

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01
Postfach 51 71
D-65762 Eschborn 1
Fax: (49) 6196 40 42 12

ΕΛΛΑΣ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία ΔΟΣ
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού
Εμπορίου
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Τέλεφαξ: (301) 328 60 29/328 60 59/328 60 39

ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Fax: (34-1) 563 18 23/349 38 31

FRANCE

Setice
8, rue de la Tour-des-Dames
F-75436 Paris Cedex 09
Télécopieur: (33-1) 55 07 46 69

IRELAND

Licensing Unit
Department of Enterprise, Trade and Employment
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Fax: (353-1) 631 28 26

ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero
Direzione generale per la politica commerciale e per la gestione del regime degli scambi
Viale America 341
I-00144 Roma
Fax: (39-6) 59 93 22 35/59 93 26 36

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Télécopieur: (352) 46 61 38

NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 30003
Engelse Kamp 2
NL-9700 RD Groningen
Fax: (31-50) 526 06 98

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Außenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax: (43-1) 715 83 47

PORTUGAL

Ministério da Economia
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais
Avenida da República, 79
P-1000 Lisboa
Telefax: (351-21) 793 22 10

SUOMI

Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Telekopio: +358-9 614 2852

SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Fax: (46-8) 30 67 59

UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House, West Precinct
Billingham, Cleveland TS23 2NF
Fax: (44) 1642 533 557

ANHANG III

ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Artikel 1

Die Kommission übermittelt den Behörden der Mitgliedstaaten die Namen und die Anschriften der in der Republik Kasachstan für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Ausfuhrlicenzen zuständigen Behörden sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel.

Artikel 2

In den ersten zehn Tagen jedes Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtmengen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, die einem System der doppelten Kontrolle unterliegen, in der entsprechenden Einheit und nach Ursprungsland und Erzeugnisgruppe mit, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind.

Artikel 3

(1) Eine nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrlicenzen wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit eines Ursprungszeugnisses oder einer Ausfuhrlizenz oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

In diesem Fall senden die zuständigen Behörden der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrlizenz oder eine Kopie davon an die zuständigen kasachischen Behörden zurück, gegebenenfalls unter Angabe der formellen oder materiellen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Kopie davon dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz oder deren Kopie beigefügt. Die zuständigen Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungszeugnis oder in der Ausfuhrlizenz schließen lassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die nachträgliche Prüfung von Ursprungserklärungen.

(3) Das Ergebnis der nach Absatz 1 vorgenommenen Nachprüfung wird den zuständigen Behörden der Gemeinschaft innerhalb von drei Monaten mitgeteilt. Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrlizenz oder Ursprungserklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse bezieht und ob die Erzeugnisse für eine Ausfuhr nach der in dieser Entscheidung festgelegten Regelung in Betracht kommen. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können ferner Kopien aller Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln und insbesondere den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse zu bestimmen⁽¹⁾.

(4) Werden bei der Nachprüfung Mißbrauch oder schwerwiegende Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Ursprungserklärungen festgestellt, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft kann beschließen, daß für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft ein kasachisches Ursprungszeugnis nach Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs II vorzulegen ist.

(5) Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung nach diesem Artikel darf die Überführung der betreffenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr nicht behindern.

Artikel 4

(1) Geht aus dem Prüfungsverfahren nach Artikel 2 oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft vorliegenden Informationen hervor, daß die Bestimmungen dieser Entscheidung umgangen werden, so ersuchen die genannten Behörden Kasachstan, geeignete Untersuchungen über die erwiesenermaßen oder offensichtlich die Bestimmungen dieser Entscheidung umgehenden Geschäfte durchzuführen beziehungsweise zu veranlassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den zuständigen Behörden der Gemeinschaft zusammen mit allen sachdienlichen Informationen mitzuteilen, anhand deren der tatsächliche Ursprung der Erzeugnisse bestimmt werden kann.

(2) Im Rahmen der nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft und die zuständigen Behörden der Republik Kasachstan Informationen austauschen, die zur Verhütung der Umgehung der Bestimmungen dieser Entscheidung für sachdienlich erachtet werden.

(3) Wird festgestellt, daß die Bestimmungen dieser Entscheidung umgangen worden sind, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 der Entscheidung im Einvernehmen mit der Republik Kasachstan die für die Verhütung einer Wiederholung einer solchen Umgehung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 5

Die Kommission koordiniert die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und das jeweils erzielte Ergebnis.

⁽¹⁾ Für eine etwaige nachträgliche Prüfung von Ursprungserzeugnissen werden die Durchschriften der Ursprungszeugnisse sowie diesbezügliche Ausfuhrpapiere von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

ANHANG IV

HÖCHSTMENGEN

(in Tonnen)

Erzeugnisse	2000	2001
SA. Flacherzeugnisse		
SA1. Coils	34 671	35 537
SA1a. Coils zum Wiederauswalzen	20 500	21 013
SA2. Grobbleche	12 608	12 923
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	10 506	10 769

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. November 1999

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft

(1999/865/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das am 23. Januar 1995 unterzeichnete Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kasachstan⁽¹⁾ ist am 1. Juli 1999 in Kraft getreten.
- (2) Die Kommission hat die Verhandlungen über ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft abgeschlossen —

blik Kasachstan über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

- (2) Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

BESCHLIESST:

Geschehen zu Brüssel am 29. November 1999.

Artikel 1

- (1) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Repu-

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. NIINISTÖ

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 28.7.1999, S. 3.

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft

A. Schreiben des Rates der Europäischen Union

Herr ...,

1. Ich beehre mich, auf die kürzlich abgeschlossenen Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Regierung der Republik Kasachstan über ein neues EGKS-Stahlabkommen Bezug zu nehmen, in deren Verlauf Konsultationen über Probleme im Zusammenhang mit bestimmten unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnissen stattgefunden haben, die nicht in den Geltungsbereich des EGKS-Abkommens fallen.
2. Im Anschluß an diese Konsultationen kommen die Vertragsparteien hiermit überein, für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse ein System der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen einzuführen, um die Transparenz zu erhöhen und eine Umlenkung der Handelsströme zu verhindern. Die Einzelheiten des Systems der doppelten Kontrolle sind diesem Schreiben beigefügt.
3. Dieser Briefwechsel berührt nicht die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der bilateralen Abkommen über Handel und Handelsfragen, insbesondere derjenigen über Antidumping- und Schutzmaßnahmen.
4. Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen zum Anhang oder zu seinen Anlagen vorschlagen, die der Zustimmung beider Vertragsparteien bedürfen und wie von diesen vereinbart in Kraft treten. Werden in der Europäischen Gemeinschaft für ein Erzeugnis, das der doppelten Kontrolle unterliegt, Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit von Antidumping- oder Schutzmaßnahmen eingeleitet oder solche Maßnahmen eingeführt, so entscheidet die Republik Kasachstan, ob sie das betreffende Erzeugnis von dem System der doppelten Kontrolle ausschließt. Diese Entscheidung berührt nicht die Überführung des betreffenden Erzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft.
5. Sofern Ihre Regierung diesem Schreiben, seinem Anhang und seinen Anlagen zustimmen kann, beehre ich mich abschließend, Ihnen vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan bilden sollen, das am Tag Ihrer Antwort in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union



—

ANHANG

zu dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft

- 1.1. Vom Beginn der Geltungsdauer dieses Abkommens bis zum 31. Dezember 2001 — es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, das System früher zu beenden — ist für die Einfuhr der in Anlage I aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan in die Gemeinschaft die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungspapiers nach dem Muster in Anlage II erforderlich.
- 1.2. Vom Beginn der Geltungsdauer dieses Abkommens bis zum 31. Dezember 2001 — es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, das System früher zu beenden — ist für die Einfuhr der in Anlage I aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan in die Gemeinschaft ferner die Ausstellung eines Ausfuhrpapiers durch die zuständigen kasachischen Behörden erforderlich. Das Original des Ausfuhrpapiers muß vom Einführer spätestens am 31. März des Jahres vorgelegt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die darin aufgeführten Erzeugnisse versandt worden sind.
- 1.3. Ein Ausfuhrpapier ist nicht erforderlich für Erzeugnisse, die vor dem Beginn der Geltungsdauer dieses Abkommens versandt worden sind, vorausgesetzt, daß vorher nicht ein Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft vorgesehen war und daß den Erzeugnissen, die nach der derzeit geltenden Regelung der vorherigen Überwachung nur bei Vorlage eines Überwachungspapiers eingeführt werden können, tatsächlich ein solches Papier beigefügt ist.
- 1.4. Als Zeitpunkt des Versands gilt der Zeitpunkt, zu dem die Erzeugnisse zur Ausfuhr in das Beförderungsmittel verladen werden.
- 1.5. Das Ausfuhrpapier muß dem Muster in Anlage III entsprechen. Es gilt für Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.
- 1.6. Kasachstan notifiziert der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften der für die Erteilung und Prüfung der Ausfuhrpapiere zuständigen kasachischen Behörden sowie Musterabdrücke der von diesen verwendeten Stempel und Unterschriftsproben. Kasachstan notifiziert der Kommission alle diesbezüglichen Änderungen.
- 1.7. Die Einreihung der unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse erfolgt auf der Grundlage der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ genannt). Der Ursprung der unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.
- 1.8. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft verpflichten sich, Kasachstan die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) mitzuteilen, die unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse betreffen, bevor sie in der Gemeinschaft in Kraft treten.
- 1.9. Anlage IV enthält technische Bestimmungen über die Anwendung des Systems der doppelten Kontrolle.
- 2.1. Kasachstan verpflichtet sich, der Gemeinschaft genaue statistische Angaben zu den von den kasachischen Behörden nach Nummer 1.2 ausgestellten Ausfuhrpapieren zu übermitteln. Diese Angaben werden der Gemeinschaft spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.
- 2.2. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den kasachischen Behörden genaue statistische Angaben zu den Überwachungspapieren zu übermitteln, die von den Mitgliedstaaten für die von den kasachischen Behörden nach Nummer 1.1 ausgestellten Ausfuhrpapieren ausgestellt werden. Diese Angaben werden den kasachischen Behörden spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.
3. Auf Ersuchen einer Vertragspartei werden erforderlichenfalls Konsultationen über alle Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens abgehalten. Diese Konsultationen finden unverzüglich statt. Die Konsultationen nach diesem Absatz finden im Geiste der Zusammenarbeit und in dem Bestreben statt, die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien zu beseitigen.
4. Die genannten Mitteilungen sind zu richten:
 - für die Gemeinschaft an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 - für Kasachstan an die Mission der Republik Kasachstan bei den Europäischen Gemeinschaften.

ANLAGE I

Liste der Erzeugnisse, die der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen unterliegen**Kasachstan**

Kaltgewalzter Bandstahl mit einer Breite von 500 mm oder weniger

7211 23 99
7211 29 50
7211 29 90
7211 90 90

Nicht kornorientiertes Elektroblech

7211 23 91
7225 19 10
7225 19 90
7226 19 10
7226 19 30
7226 19 90

Kornorientiertes Elektroblech

7226 11 90

EUROPEAN COMMUNITY

SURVEILLANCE DOCUMENT

Holder's Copy	1	1. Consignee (name, full address, country, VAT number)	2. Issue number
	1		3. Proposed place and date of import
			4. Authority responsible for issue (name, address and telephone No)
		5. Declarant/representative as applicable (name and full address)	6. Country of origin (and geonomenclature code)
		7. Country of consignment (and geonomenclature code)	
		8. Last day of validity	
		9. Description of goods	10. CN code and category
			11. Quantity in kilograms (net mass) or in additional units
		12. Value in euro, cif at Community frontier	
13. Additional remarks			
14. Competent authority's endorsement			
Date:			
Signature: Stamp:			

15. ATTRIBUTIONS Indicate the quantity available in part 1 of column 17 and the quantity attributed in part 2 thereof.			
16. Net quantity (net mass or other unit of measure stating the unit)		19. Customs document (form and number) or extract No and date of attribution	20. Name, Member State, stamp and signature of the attributing authority
17. In figures	18. In words for the quantity attributed		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Extension pages to be attached hereto.

Copy for the issuing authority	2	1. Consignee (name, full address, country, VAT number)	2. Issue number	
	3. Proposed place and date of import			
	4. Authority responsible for issue (name, address and telephone No)			
	2	5. Declarant/representative as applicable (name and full address)	6. Country of origin (and geonomenclature code)	
7. Country of consignment (and geonomenclature code)				
8. Last day of validity				
9. Description of goods		10. CN code and category		
		11. Quantity in kilograms (net mass) or in additional units		
		12. Value in euro, cif at Community frontier		
13. Additional remarks				
14. Competent authority's endorsement				
Date:				
Signature: Stamp:				

15. ATTRIBUTIONS Indicate the quantity available in part 1 of column 17 and the quantity attributed in part 2 thereof.			
16. Net quantity (net mass or other unit of measure stating the unit)		19. Customs document (form and number) or extract No and date of attribution	20. Name, Member State, stamp and signature of the attributing authority
17. In figures	18. In words for the quantity attributed		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

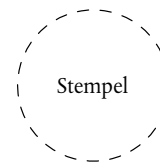
Extension pages to be attached hereto.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)
2. Ausstellungsnummer
3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)
6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
8. Letzter Tag der Gültigkeit
9. Warenbezeichnung
10. KN-Code der Waren und Kategorie
11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Masseinheiten
12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in EUR
13. Zusätzliche Angaben
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde

Datum:

.....
Unterschrift:

**15. ABSCHREIBUNG**

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Masseinheit mit Angabe der Einheit)
17. In Zahlen
18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge
19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung
20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2 No
	3 Year	4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)		
	6 Country of origin	7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — means of transport	9 Supplementary details		
10 Description of goods — manufacturer	11 CN code	12 Quantity ⁽¹⁾	13 Fob value ⁽²⁾
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY			
15 Competent authority (name, full address, country)	At, on		
 (Signature)	 (Stamp)

⁽¹⁾ Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.

⁽²⁾ In the currency of the sale contract.

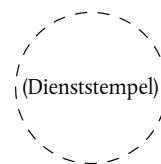
(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (²) In the currency of the sale contract.

1 Exporter (name, full address, country)	COPY		2 No
	3 Year	4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)		
	6 Country of origin	7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — means of transport	9 Supplementary details		
10 Description of goods — manufacturer	11 CN code	12 Quantity (¹)	13 Fob value (²)
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY			
15 Competent authority (name, full address, country)	At on <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> (Signature) (Stamp) </div>		

AUSFUHRDOKUMENT**(unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)**

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
2. Nr.
3. Jahr
4. Erzeugnisgruppe
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
6. Ursprungsland
7. Bestimmungsland
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
9. Zusätzliche Angaben
10. Warenbeschreibung und Hersteller
11. KN-Code
12. Menge ⁽¹⁾
13. fob-Wert ⁽²⁾
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Masseinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.

⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

ANLAGE IV

KASACHSTAN

TECHNISCHER ANHANG FÜR DAS SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE

1. Das Ausfuhrpapier hat das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes geleimtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Es ist in englischer Sprache abzufassen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckschrift erfolgen. Das Papier kann mit Durchschriften ausgestellt werden, die als solche ordnungsgemäß kenntlich zu machen sind. Wird das Papier mit Durchschriften ausgestellt, so ist das oberste Exemplar das Original. Dieses Exemplar ist deutlich als „Original“ zu kennzeichnen, während die übrigen Exemplare als „Durchschrift“ zu kennzeichnen sind. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft für die Kontrolle der Ausfuhr in die Gemeinschaft nach den Bestimmungen über das System der doppelten Kontrolle als gültig anerkannt.
2. Jedes Papier trägt zur Kennzeichnung eine standardisierte Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann. Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code:
KZ = Kasachstan;
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des vorgesehenen Verzollungsmitgliedstaats nach folgendem Code:
BE = Belgien
DE = Deutschland
DK = Dänemark
EL = Griechenland
ES = Spanien
FR = Frankreich
IE = Irland
IT = Italien
LU = Luxemburg
NL = Niederlande
AT = Österreich
PT = Portugal
FI = Finnland
SE = Schweden
GB = Vereinigtes Königreich;
 - eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Jahres, die der letzten Ziffer des betreffenden Jahres entspricht, z. B. „0“ für 2000;
 - eine zweistellige Zahl von 01 bis 99 zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland;
 - eine fünfstelligen Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem vorgesehenen Verzollungsmitgliedstaat zugeteilt wird.
3. Die Ausfuhrpapiere gelten für das Kalenderjahr, in dem sie ausgestellt werden (siehe Feld Nr. 3).
4. Da der Einführer bei der Beantragung einer Einfuhrgenehmigung das Originalausfuhrpapier vorlegen muß, sollte das Ausfuhrpapier nach Möglichkeit für einzelne Handelsgeschäfte ausgestellt werden und nicht für Rahmenverträge.
5. Kasachstan braucht den Preis nicht auf dem Ausfuhrpapier anzugeben, teilt ihn jedoch den Dienststellen der Kommission auf Anfrage mit.

6. Das Ausfuhrpapier kann nach dem Versand der Erzeugnisse, auf die es sich bezieht, ausgestellt werden. In diesem Fall muß es den Vermerk „issued retrospectively“ tragen.
 7. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Ausfuhrpapiers kann der Ausführer bei der zuständigen Behörde, die das Papier ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Das Duplikat eines Ausfuhrpapiers muß den Vermerk „duplicate“ tragen. Das Duplikat muß das Datum des Originals tragen.
 8. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind unverzüglich von der Rücknahme oder Änderung eines bereits ausgestellten Ausfuhrpapiers und gegebenenfalls von den Gründen für diese Maßnahme zu unterrichten.
-

B. Schreiben der Regierung der Republik Kasachstan

Herr ...,

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom ... zu bestätigen, das wie folgt lautet:

- „1. Ich beehre mich, auf die kürzlich abgeschlossenen Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Regierung der Republik Kasachstan über ein neues EGKS-Stahlabkommen Bezug zu nehmen, in deren Verlauf Konsultationen über Probleme im Zusammenhang mit bestimmten unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnissen stattgefunden haben, die nicht in den Geltungsbereich des EGKS-Abkommens fallen.
2. Im Anschluß an diese Konsultationen kommen die Vertragsparteien hiermit überein, für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse ein System der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen einzuführen, um die Transparenz zu erhöhen und eine Umlenkung der Handelsströme zu verhindern. Die Einzelheiten des Systems der doppelten Kontrolle sind diesem Schreiben beigefügt.
3. Dieser Briefwechsel berührt nicht die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der bilateralen Abkommen über Handel und Handelsfragen, insbesondere derjenigen über Antidumping- und Schutzmaßnahmen.
4. Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen zum Anhang oder zu seinen Anlagen vorschlagen, die der Zustimmung beider Vertragsparteien bedürfen und wie von diesen vereinbart in Kraft treten. Werden in der Europäischen Gemeinschaft für ein Erzeugnis, das der doppelten Kontrolle unterliegt, Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit von Antidumping- oder Schutzmaßnahmen eingeleitet oder solche Maßnahmen eingeführt, so entscheidet die Republik Kasachstan, ob sie das betreffende Erzeugnis von dem System der doppelten Kontrolle ausschließt. Diese Entscheidung berührt nicht die Überführung des betreffenden Erzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft.
5. Sofern Ihre Regierung diesem Schreiben, seinem Anhang und seinen Anlagen zustimmen kann, beehre ich mich abschließend, Ihnen vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan bilden sollen, das am Tag Ihrer Antwort in Kraft tritt.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann und daß Ihr Schreiben, diese Antwort, der Anhang und die Anlagen ein Abkommen gemäß Ihrem Vorschlag bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Kasachstan



KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1999

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4493)

(1999/866/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluß des Rates vom 7. Oktober 1996 hat die Kommission mit der Republik Kasachstan ein Abkommen über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, ausgehandelt.
- (2) Das Abkommen setzt für die Jahre 2000 bis 2001 Höchstmengen für die Überführung bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft fest und schafft einen Rahmen für die schrittweise Liberalisierung und für die Herstellung von Wettbewerbsbedingungen in der Republik Kasachstan, die eine vollständige Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen rechtfertigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Regierung der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genehmigt.

(2) Der Wortlaut des Abkommens⁽¹⁾ ist dieser Entscheidung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das in Artikel 1 genannte Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1999.

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Seite 55 dieses Amtsblatts.

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Regierung der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

einerseits und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK KASACHSTAN

andererseits —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (im folgenden „Gemeinschaft“ genannt) und die Regierung der Republik Kasachstan (im folgenden „Kasachstan“ genannt) beabsichtigen, die geordnete und ausgewogene Entwicklung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Kasachstan mit Eisen- und Stahlerzeugnissen zu fördern.

Das am 23. Januar 1995 unterzeichnete Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Vertragsparteien ist am 1. Juli 1999 in Kraft getreten.

Nach Auffassung der Vertragsparteien sollte eine Regelung getroffen werden, um im Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen für Stabilität zu sorgen.

In Artikel 17 Absatz 1 Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ist zu diesem Zweck ein Abkommen vorgesehen. Nach diesem Artikel unterliegt der Handel mit EGKS-Erzeugnissen den Bestimmungen des Titels III des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens, mit Ausnahme des Artikels 11.

Nach Artikel 43 Absatz 4 Partnerschafts- und Kooperationsabkommen prüfen die Vertragsparteien, wie sie in den Fällen, in denen der Handel zwischen ihnen beeinträchtigt ist, ihr Wettbewerbsrecht aufeinander abgestimmt anwenden können.

1996 war der Handel mit bestimmten unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (im folgenden „EGKS-Vertrag“ genannt) fallenden Erzeugnissen in einem Abkommen zwischen den Vertragsparteien geregelt; es ist angezeigt, dieses Abkommen durch ein neues Abkommen zu ersetzen, das den Entwicklungen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien Rechnung trägt.

Mit diesem Abkommen soll ein Rahmen geschaffen werden, in dem die mengenmäßigen Beschränkungen im Handel mit bestimmten unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnissen beseitigt werden können, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und normale Wettbewerbsbedingungen für die unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse hergestellt worden sind.

Dieses Abkommen sollte durch die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich ihrer Eisen- und Stahlindustrie ergänzt werden, einschließlich eines geeigneten Informationsaustauschs in der Kontaktgruppe für Kohle- und Stahlfragen, wie er in Artikel 17 Absatz 2 Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vorgesehen ist —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK KASACHSTAN:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Der Handel mit den unter den EGKS-Vertrag fallenden und in Anhang I aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien (im folgenden „die unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse“ genannt) unterliegt den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen.

(2) Für den Handel mit den unter den EGKS-Vertrag fallenden, aber nicht in Anhang I aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen gelten keine mengenmäßigen Beschränkungen; die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien geltenden Abkommen über Handel und Handelsfragen, insbesondere derjenigen über Antidumping- und Schutzmaßnahmen, bleibt hiervon unberührt.

Artikel 2

(1) Kasachstan erklärt sich bereit, für seine Ausfuhren von Eisen- und Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft für jedes Kalenderjahr die Höchstmengen nach Anhang II festzusetzen und aufrechtzuerhalten. Für diese Ausfuhren gilt ein System der doppelten Kontrolle, das im einzelnen in Protokoll A festgelegt ist.

(2) Die Vertragsparteien wiederholen ihre Zusage, den Handel mit den unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen vollständig zu liberalisieren, sofern die in Protokoll B vorgesehenen Wettbewerbsbedingungen hergestellt worden sind.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien Konsultationen ab, um zu entscheiden, ob die Wettbewerbsbedingungen für die unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse eine Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen rechtfertigen. Um diese Konsultationen kann jederzeit ersucht werden, solange dieses Abkommen in Kraft ist.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 überprüfen die Vertragsparteien spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Fortschritte in der Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen. Die Vertragsparteien treten in jedem Fall spätestens sechs Monate vor Auslaufen dieses Abkommens zusammen, um sein Funktionieren zu überprüfen und zu entscheiden, ob die Wettbewerbsbedingungen für die unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse eine Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen rechtfertigen.

(5) Bei den in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Konsultationen und Evaluierungen berücksichtigen die Vertragsparteien insbesondere die Durchführung der Bestimmungen des Protokolls B über Wettbewerb, staatliche Beihilfen und Umweltschutz hinsichtlich der unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse durch Kasachstan, die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens und die Entwicklungen in den Volkswirtschaften der Vertragsparteien.

(6) Unbeschadet des Absatzes 3 kann jede Vertragspartei jederzeit um Konsultationen ersuchen über

— die Höhe der in Anhang II festgesetzten Höchstmengen, sofern sich die Bedingungen für die unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse erheblich verschlechtert oder verbessert haben,

— die Möglichkeit, nicht ausgenutzte Mengen aus wenig in Anspruch genommenen Erzeugnisgruppen auf andere Gruppen zu übertragen.

(7) Das Funktionieren dieses Abkommens wird auf jeden Fall überprüft, bevor Kasachstan der Welthandelsorganisation beitrifft.

Artikel 3

(1) Für die Überführung der in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten, unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr ist eine von den Behörden Kasachstans erteilte Ausfuhrlizenz sowie ein Ursprungszeugnis nach Protokoll A vorzulegen.

(2) Für die Einfuhren der unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft gelten die in Anhang II festgesetzten Höchstmengen nicht, sofern bei der Anmeldung dieser Erzeugnisse angegeben wird, daß sie im Rahmen der in der Gemeinschaft bestehenden Verwaltungskontrolle zur Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft in unverändertem Zustand oder nach Veredelung bestimmt sind.

(3) Die in einem Kalenderjahr nicht ausgenutzten Höchstmengen können in Höhe von bis zu 7 % der Höchstmengen des Jahres, in dem sie nicht ausgenutzt werden, auf die entsprechenden Höchstmengen des folgenden Kalenderjahres übertragen werden. Kasachstan notifiziert der Gemeinschaft spätestens am 1. März des folgenden Jahres, ob es diese Bestimmung in Anspruch nehmen will.

(4) Die Höchstmenge für eine bestimmte Erzeugnisgruppe kann einmal im Kalenderjahr angepaßt werden. Die Anpassung der sich aus Übertragungen ergebenden Höchstmengen betrifft nur das laufende Kalenderjahr. Unbeschadet des Absatzes 3 gelten zu Beginn des folgenden Kalenderjahres die Höchstmengen nach Anhang II. Kasachstan notifiziert der Gemeinschaft spätestens am 30. Juni, ob es diese Bestimmung in Anspruch nehmen will.

Artikel 4

(1) Um das System der doppelten Kontrolle so wirksam wie möglich zu gestalten und die Mißbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken,

— unterrichten die kasachischen Behörden die Behörden der Gemeinschaft bis zum 28. jedes Monats über die im Vormonat erteilten Ausfuhrlicenzen;

— unterrichten die Behörden der Gemeinschaft die kasachischen Behörden bis zum 28. jedes Monats über die im Vormonat erteilten Einfuhrgenehmigungen.

Werden unter Berücksichtigung der Zeit für die Übermittlung dieser Angaben erhebliche Unterschiede festgestellt, so kann jede Vertragspartei um Konsultationen ersuchen, die dann unverzüglich abgehalten werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kommen die beiden Vertragsparteien überein, zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens dieses Abkommens alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Umgehung dieses Abkommens durch Umladung, Umleitung, falsche Angabe des Ursprungslandes oder -ortes, Fälschung der Papiere, falsche Angaben über Menge, Bezeichnung oder Einreihung der Erzeugnisse oder auf sonstige Weise zu verhüten bzw. zu untersuchen und gerichtlich und/oder administrativ dagegen vorzugehen. Die Vertragsparteien kommen daher überein, die erforderlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren festzulegen, um wirksam gegen eine solche Umgehung vorgehen zu können; dazu gehört auch die Einführung zwingender Sanktionen für die betreffenden Ausführer und/oder Einführer.

(3) Gelangt eine Vertragspartei aufgrund der ihr vorliegenden Informationen zu der Auffassung, daß dieses Abkommen umgangen wird, so kann sie die andere Vertragspartei um Konsultationen ersuchen, die dann unverzüglich abgehalten werden.

(4) Bis zum Abschluß der Konsultationen nach Absatz 3 gewährleistet Kasachstan auf Ersuchen der Gemeinschaft und bei Vorliegen ausreichender Beweise, daß die sich aus diesen Konsultationen ergebenden Anpassungen der Höchstmengen im Kalenderjahr des Konsultationsersuchens nach Absatz 3 oder, wenn die Höchstmenge für das laufende Kalenderjahr bereits ausgeschöpft ist, im folgenden Jahr vorgenommen werden können.

(5) Gelingt es den Vertragsparteien in den Konsultationen nach Absatz 3 nicht, eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, und liegen ausreichende Beweise dafür vor, daß unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan unter Umgehung dieses Abkommens eingeführt worden sind, so ist die Gemeinschaft berechtigt, die betreffenden Mengen auf die nach diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen anzurechnen.

(6) Gelingt es den Vertragsparteien in den Konsultationen nach Absatz 3 nicht, eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, und liegen ausreichende Beweise dafür vor, daß falsche Angaben über Menge, Bezeichnung oder Einreihung der Erzeugnisse gemacht wurden, so ist die Gemeinschaft berechtigt, die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu verweigern.

(7) Die Vertragsparteien kommen überein, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um Probleme zu vermeiden bzw. effizient zu lösen, die sich aus der Umgehung dieses Abkommens ergeben.

Artikel 5

(1) Die nach diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen für die Einfuhren von EGKS-Eisen- und Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft werden von der Gemeinschaft nicht nach Regionen aufgeteilt.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu verhindern, daß plötzlich nachteilige Veränderungen in den traditionellen Handelsströmen in die Gemeinschaft auftreten. Treten plötzlich nachteilige Veränderungen in den traditionellen Handelsströmen auf (einschließlich der Konzentration auf einzelne Regionen oder des Verlustes traditioneller Lieferungen), so ist die Gemeinschaft berechtigt, im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung des Problems um Konsultationen zu ersuchen. Diese Konsultationen werden dann unverzüglich abgehalten.

(3) Kasachstan bemüht sich sicherzustellen, daß die Ausfuhr der Höchstmengen unterliegenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft möglichst gleichmäßig über das Jahr verteilt werden. Steigen die Einfuhren plötzlich mit nachteiligen Folgen an, so ist die Gemeinschaft berechtigt, im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung des Problems um Konsultationen zu ersuchen. Diese Konsultationen werden dann unverzüglich abgehalten.

(4) Erreichen die von den kasachischen Behörden erteilten Lizenzen 90 % der Höchstmengen für das betreffende Kalenderjahr, so kann jede Vertragspartei zusätzlich zu der Verpflichtung nach Absatz 3 und unbeschadet der Konsultationen nach Artikel 2 Absatz 5 um Konsultationen über die Höchstmengen für dieses Jahr ersuchen. Diese Konsultationen werden dann unverzüglich abgehalten. Bis zum Abschluß der Konsultationen können die kasachischen Behörden weiter Ausfuhrlicenzen für die unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse erteilen, sofern die in Anhang II festgesetzten Höchstmengen nicht überschritten werden.

Artikel 6

(1) Wird ein unter dieses Abkommen fallendes Erzeugnis unter solchen Bedingungen aus Kasachstan in die Gemeinschaft eingeführt, daß den Herstellern gleichartiger Erzeugnisse in der Gemeinschaft ein erheblicher Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so übermittelt die Gemeinschaft Kasachstan alle sachdienlichen Informationen, damit eine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden werden kann. Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen auf.

(2) Gelingt es in den Konsultationen nach Absatz 1 nicht, innerhalb von 30 Tagen nach dem Konsultationsersuchen der Gemeinschaft eine Einigung zu erzielen, so kann die Gemeinschaft von ihrem Recht Gebrauch machen, nach Maßgabe der zwischen den Vertragsparteien geltenden Abkommen über Handel und Handelsfragen Schutzmaßnahmen zu treffen.

(3) Unbeschadet der in Anhang II festgesetzten Höchstmengen steht die Inanspruchnahme des Konsultationsrechts nach Absatz 1 der Einleitung eines Antidumpingverfahrens nach Maßgabe der zwischen den Vertragsparteien geltenden Abkommen über Handel und Handelsfragen nicht entgegen.

Artikel 7

(1) Die unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse werden nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ genannt) und den dazu erlassenen Änderungen eingereiht. Änderungen der Kombinierten Nomenklatur, die nach den in der Gemeinschaft geltenden Verfahren vorgenommen werden und unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse betreffen, oder Entscheidungen über die Einreihung von Erzeugnissen bewirken nicht die Herabsetzung der nach diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen.

(2) Der Ursprung der unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt. Änderungen dieser Ursprungsregeln werden Kasachstan mitgeteilt, bewirken aber nicht die Herabsetzung der nach diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen. Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der genannten Erzeugnisse sind in Protokoll A festgelegt.

Artikel 8

(1) Unbeschadet des regelmäßigen Informationsaustauschs über Ausfuhrlicenzen und Einfuhrgenehmigungen nach Artikel 4 Absatz 1 kommen die Vertragsparteien überein, in geeigneten Abständen vollständige statistische Daten über die den in Anhang II festgesetzten Höchstmengen unterliegenden Erzeugnisse auszutauschen, wobei der kürzestmögliche Zeitraum zugrunde gelegt wird, in dem die fraglichen Daten über die nach Artikel 3 erteilten Ausfuhrlicenzen und Einfuhrgenehmigungen sowie die Ein- und Ausfuhrstatistiken für die fraglichen Erzeugnisse zusammengestellt werden können.

(2) Bei erheblichen Abweichungen zwischen den ausgetauschten Informationen kann jede Vertragspartei um Konsultationen ersuchen.

Artikel 9

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Artikel über Konsultationen in bestimmten Fällen werden auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen über die bei Durchführung dieses Abkommens auftretenden Probleme abgehalten. Die Konsultationen finden im Geiste der Zusammenarbeit und in dem Bestreben statt, die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien zu beseitigen.

(2) Für die Fälle, für die in diesem Abkommen unverzügliche Konsultationen vorgesehen sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Für alle anderen Konsultationen gelten folgende Bestimmungen:

- Das Konsultationsersuchen ist der anderen Vertragspartei schriftlich zu notifizieren.
- Gegebenenfalls sind die Gründe für das Konsultationsersuchen innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Ersuchen in einem Bericht darzulegen.

— Die Konsultationen werden innerhalb eines Monats nach dem Konsultationsersuchen aufgenommen.

— Die Konsultationen müssen innerhalb eines Monats zu einem für beide Seiten annehmbaren Ergebnis führen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren eine Verlängerung dieses Zeitraums.

(4) Die Vertragsparteien können spezifische zusätzliche Konsultationen vereinbaren.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Vorbehaltlich etwaiger von den Vertragsparteien nach Konsultationen gemäß Artikel 2 Absatz 3 vereinbarter Änderungen gilt es bis zum 31. Dezember 2001, es sei denn, es wird nach Absatz 3 gekündigt oder im Anschluß an die in Artikel 2 Absätze 3, 4 und 7 vorgesehenen Überprüfungen beendet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen zu diesem Abkommen vorschlagen, über die auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Konsultationen abgehalten werden.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten kündigen. In diesem Fall läuft das Abkommen mit Ablauf der Frist aus, und die in Anhang II festgesetzten Gemeinschaftshöchstmengen werden für den Zeitraum bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, anteilmäßig herabgesetzt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(4) Die Gemeinschaft behält sich das Recht vor, jederzeit alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Wiedereinführung eines Systems autonomer Kontingente für die Ausfuhren der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse aus Kasachstan, sofern es den Vertragsparteien nicht gelingt, in den in Absatz 1 vorgesehenen Konsultationen eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, oder das Abkommen von einer Vertragspartei gekündigt wird.

(5) Die Anhänge und Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.

(6) Hinsichtlich der unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse gehen die Bestimmungen dieses Abkommens den Bestimmungen anderer bilateraler Abkommen zwischen den Vertragsparteien vor, in denen derselbe Gegenstand geregelt ist.

Artikel 11

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer, kasachischer und russischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el quince de diciembre de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Bruxelles den femtende december nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκαπέντε Δεκεμβρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Brussels on the fifteenth day of December in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Bruxelles, le quinze décembre mil neuf cent quatre-vingt-dix-neuf.

Fatto a Bruxelles, addì quindici dicembre millenovecentonovantanove.

Gedaan te Brussel, de vijftiende december negentienhonderd negennegentig.

Feito em Bruxelas, em quinze de Dezembro de mil novecentos e noventa e nove.

Tehty Brysselissä viidentenätoista päivänä joulukuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Bryssel den femtonde december nittonhundra nittionio.

Бір мын, тогыгэ жуэ токсан тогіэінці жыллын, желтоксан айынын, он бесінці күні Брюссель каласынла жасалган.

Совершено в городе Брюсселе пятнадцатого декабря одна тысяча девятьсот девяносто девятого года.

Por la Comisión de las Comunidades Europeas

For Kommissionen for De Europæiske Fællesskaber

Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Για την Επιτροπή των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων

For the Commission of the European Communities

Pour la Commission des Communautés européennes

Per la Commissione delle Comunità europee

Voor de Commissie van de Europese Gemeenschappen

Pela Comissão das Comunidades Europeias

Euroopan yhteisöjen komission puolesta

På Europeiska gemenskapernas kommissions vägnar

Еуропалық Қауымластықтың Комиссиясы үшін

За Комиссию Европейского Сообщества



Por el Gobierno de la República de Kazajistán
For regeringen for Republikken Kasakhstan
Für die Regierung der Republik Kasachstan
Για την Κυβέρνηση της Δημοκρατίας του Καζακστάν
For the Government of the Republic of Kazakhstan
Pour le gouvernement de la République du Kazakhstan
Per il governo della Repubblica del Kazakistan
Voor de regering van de Republiek Kazachstan
Pelo Governo da República do Cazaquistão
Kazakstanin tasavallan hallituksen puolesta
På Republiken Kazakstans regerings vägnar
Казакстан Республикасынын Укіметі үшін
За Правительство Республики Казахстан



—

ANHANG I

KASACHSTAN

SA. Flacherzeugnisse	SA2. <i>Grobbleche</i>	7209 26 90	7212 40 10
		7209 27 10	7212 40 91
	7208 40 10	7209 27 90	7212 50 31
SA1. <i>Coils</i>	7208 51 10	7209 28 10	7212 50 51
	7208 51 30	7209 28 90	7212 60 11
7208 10 00	7208 51 50	7209 90 10	7212 60 91
7208 25 00	7208 51 91		
7208 26 00	7208 51 99	7210 11 10	7219 21 10
7208 27 00	7208 52 10	7210 12 11	7219 21 90
7208 36 00	7208 52 91	7210 12 19	7219 22 10
7208 37 90	7208 52 99	7210 20 10	7219 22 90
7208 38 90	7208 53 10	7210 30 10	7219 23 00
7208 39 90		7210 41 10	7219 24 00
	7211 13 00	7210 49 10	7219 31 00
7211 14 10		7210 50 10	7219 32 10
7211 19 20		7210 61 10	7219 32 90
	SA3. <i>Sonstige Flacherzeugnisse</i>	7210 69 10	7219 33 10
7219 11 00		7210 70 31	7219 33 90
7219 12 10		7210 70 39	7219 34 10
7219 12 90	7208 40 90	7210 90 31	7219 34 90
7219 13 10	7208 53 90	7210 90 33	7219 35 10
7219 13 90	7208 54 10	7210 90 38	7219 35 90
7219 14 10	7208 54 90		
7219 14 90	7208 90 10	7211 14 90	7225 40 80
		7211 19 90	
7225 20 20	7209 15 00	7211 23 10	
7225 30 00	7209 16 10	7211 23 51	
	7209 16 90	7211 29 20	
	7209 17 10	7211 90 11	
SA1a. <i>Warmgewalzte Coils zum Wiederauswalzen</i>	7209 17 90		
	7209 18 10		
	7209 18 91	7212 10 10	
7208 37 10	7209 18 99	7212 10 91	
7208 38 10	7209 25 00	7212 20 11	
7208 39 10	7209 26 10	7212 30 11	

ANHANG II

HÖCHSTMENGEN

(in Tonnen)

Erzeugnisse	2000	2001
SA. Flacherzeugnisse		
SA1. Coils	34 671	35 537
SA1a. Coils zum Wiederauswalzen	20 500	21 013
SA2. Grobbleche	12 608	12 923
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	10 506	10 769

Anmerkung: Die Höchstmengen für 2000–2001 werden im Zusammenhang mit der Durchführung des Protokolls B überprüft, wie in Artikel 2 des Abkommens festgelegt.

Vereinbarte Niederschrift

Im Zusammenhang mit dem am 15. Dezember 1999 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

- Im Zuge des in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Informationsaustauschs über Ausfuhrlicenzen und Einfuhrgenehmigungen übermitteln die Vertragsparteien diese Informationen für die Gemeinschaft als Ganzes und für die einzelnen Mitgliedstaaten.
- Bis zum zufriedenstellenden Abschluß der in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Konsultationen zeigt Kasachstan seine Kooperationsbereitschaft, indem es auf Ersuchen der Gemeinschaft keine Ausfuhrlicenzen erteilt, die die Probleme aufgrund der plötzlich aufgetretenen nachteiligen Veränderungen in den traditionellen Handelsströmen verschlimmern würden.
- Kasachstan trägt der Empfindlichkeit kleiner regionaler Märkte innerhalb der Gemeinschaft sowohl hinsichtlich deren traditionellen Lieferbedarfs als auch hinsichtlich der Vermeidung der Konzentration auf einzelne Regionen gebührend Rechnung.

Por la Comisión de las Comunidades Europeas
For Kommissionen for De Europæiske Fællesskaber
Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Για την Επιτροπή των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων
For the Commission of the European Communities
Pour la Commission des Communautés européennes
Per la Commissione delle Comunità europee
Voor de Commissie van de Europese Gemeenschappen
Pela Comissão das Comunidades Europeias
Euroopan yhteisöjen komission puolesta
På Europeiska gemenskapernas kommissions vägnar
Еуропалық Қауымластықтың Комиссиясы үшін
За Комиссию Европейского Сообщества



Por el Gobierno de la República de Kazajistán
For regeringen for Republikken Kasakhstan
Für die Regierung der Republik Kasachstan
Για την Κυβέρνηση της Δημοκρατίας του Καζακστάν
For the Government of the Republic of Kazakhstan
Pour le gouvernement de la République du Kazakhstan
Per il governo della Repubblica del Kazakistan
Voor de regering van de Republiek Kazachstan
Pelo Governo da República do Cazaquistão
Kazakstanin tasavallan hallituksen puolesta
På Republiken Kazakstans regerings vägnar
Казакстан Республикасының Укіметі үшін
За Правительство Республики Казахстан



Erklärung Nr. 1

Im Zusammenhang mit dem am 15. Dezember 1999 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen, insbesondere mit Artikel 2 des Abkommens in Verbindung mit Artikel 7 Protokoll B, vereinbaren die Vertragsparteien, daß zur Unterstützung der Durchführung des Protokolls B technische Hilfe im Rahmen des TACIS-Programms geleistet wird.

In der ersten Phase dieser technischen Hilfe, die mit dem Inkrafttreten des Abkommens beginnt, wird ermittelt, in welchem Umfang Kasachstan Protokoll B bereits anwendet, und empfohlen, welche weiteren Schritte zu unternehmen sind, um diesen Prozeß zum Abschluß zu bringen. Als Ergebnis dieser Phase werden ein Bericht und ein Aktionsplan ausgearbeitet, die von den Vertragsparteien geprüft und angenommen werden. Bestätigt der Bericht, daß die Wettbewerbsbedingungen im Eisen- und Stahlsektor in Kasachstan im wesentlichen bereits Protokoll B entsprechen, und verpflichtet sich Kasachstan, die übrigen Schritte im Einklang mit dem vereinbarten Aktionsplan zu unternehmen, so kommen die Vertragsparteien überein, die Höchstmengen unverzüglich erheblich zu erhöhen.

In der zweiten Phase der technischen Hilfe wird den Vertragsparteien Unterstützung bei der Ausführung des vereinbarten Aktionsplans gewährt (Erlaß von Rechtsvorschriften in Kasachstan, Beratung bei der Entwicklung geeigneter Einrichtungen und Ausbildungsmaßnahmen).

Die beiden Vertragsparteien bestätigen ihre Absicht, den Handel mit EGKS-Eisen- und Stahlerzeugnissen zu liberalisieren, sobald die in Protokoll B festgelegten Verpflichtungen erfüllt sind.

Erklärung Nr. 2

Im Zusammenhang mit dem am 15. Dezember 1999 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen vereinbaren die Vertragsparteien, auf die Ausfuhren von Abfällen und Schrott aus Eisen oder Stahl der Position 7204 der Kombinierten Nomenklatur der anderen Vertragspartei weder mengenmäßige Beschränkungen oder Zölle noch Abgaben oder Maßnahmen gleicher Wirkung anzuwenden.

Erklärung Nr. 3

Im Zusammenhang mit dem am 15. Dezember 1999 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen, insbesondere mit Artikel 2 des Abkommens, vereinbaren die Vertragsparteien, sich nach besten Kräften zu bemühen, das Abkommen zum 1. Januar 2000 in Kraft zu setzen.

Kann das Abkommen nicht zum 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt werden, so werden bis zum Inkrafttreten des Abkommens die autonomen Kontingente der Gemeinschaft wiedereingeführt; für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Abkommens und dem 31. Dezember 2000 stehen Kasachstan dann die in Anhang II des Abkommens festgesetzten Mengen abzüglich der bereits auf die autonomen Kontingente der Gemeinschaft angerechneten Mengen zur Verfügung.

PROTOKOLL A

TITEL I

EINREIHUNG

Artikel 1

(1) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft verpflichten sich, Kasachstan Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN), die unter das Abkommen fallende Erzeugnisse betreffen, mitzuteilen, bevor sie in der Gemeinschaft in Kraft treten.

(2) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft verpflichten sich, den zuständigen Behörden Kasachstans Einreihungsentscheidungen, die unter das Abkommen fallende Erzeugnisse betreffen, spätestens einen Monat nach ihrem Erlaß mitzuteilen.

Diese Mitteilungen enthalten

- a) die Bezeichnung der betreffenden Erzeugnisse,
- b) den KN-Code der Erzeugnisse,
- c) die Gründe für die Entscheidung.

(3) Hat eine Einreihungsentscheidung eine Änderung der Einreihungspraxis für ein unter das Abkommen fallendes Erzeugnis zur Folge, so setzen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft die Entscheidung erst nach einer Frist von 30 Tagen nach der Mitteilung der Gemeinschaft in Kraft. Für Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten der Entscheidung versandt werden, gilt weiter die frühere Einreihungspraxis, sofern die betreffenden Erzeugnisse innerhalb von 60 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Einfuhr in die Gemeinschaft gestellt werden.

(4) Betrifft eine Einreihungsentscheidung der Gemeinschaft, die eine Änderung der Einreihungspraxis für ein unter das Abkommen fallendes Erzeugnis zur Folge hat, eine Höchstmenge unterliegende Erzeugnisgruppe, so kommen die Vertragsparteien überein, nach Artikel 9 Absatz 3 des Abkommens Konsultationen aufzunehmen, um der Verpflichtung des Artikels 7 Absatz 1 des Abkommens nachzukommen.

(5) Bestehen zwischen den zuständigen Behörden Kasachstans und den zuständigen Behörden der Gemeinschaft am Ort des Verbringens in die Gemeinschaft Meinungsverschiedenheiten über die Einreihung von unter das Abkommen fallenden Erzeugnissen, so wird die Einreihung vorläufig anhand der Angaben der Gemeinschaft vorgenommen, bis Konsultationen nach Artikel 9 abgehalten werden, um eine Einigung über die endgültige Einreihung der betreffenden Erzeugnisse zu erzielen.

TITEL II

URSPRUNG

Artikel 2

(1) Für Ursprungserzeugnisse Kasachstans im Sinne der geltenden Verordnungen der Gemeinschaft, die nach der mit dem Abkommen festgelegten Regelung in die Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, ist ein kasachisches Ursprungszeugnis nach dem Muster im Anhang dieses Protokolls vorzulegen.

(2) Das Ursprungszeugnis wird von den nach kasachischem Recht zuständigen kasachischen Stellen ausgestellt, sofern die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Kasachstans angesehen werden können.

Artikel 3

Das Ursprungszeugnis wird nur auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von dessen bevollmächtigtem Vertreter zu stellen ist. Die nach kasachischem Recht zuständigen kasachischen Stellen sorgen dafür, daß das Ursprungszeugnis ordnungsgemäß ausgefüllt ist, und verlangen zu diesem Zweck die Vorlage aller notwendigen Belege oder nehmen die für zweckmäßig erachteten Prüfungen vor.

Artikel 4

Durch geringfügige Abweichungen zwischen den Angaben im Ursprungszeugnis und den Angaben in den der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten vorgelegten Unterlagen allein wird die Richtigkeit der Angaben im Ursprungszeugnis nicht in Zweifel gezogen.

TITEL III**SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE FÜR HÖCHSTMENGEN UNTERLIEGENDE ERZEUGNISSE**

ABSCHNITT I

Ausfuhr*Artikel 5*

(1) Die zuständigen kasachischen Behörden erteilen für alle Sendungen von unter das Abkommen fallenden Erzeugnissen aus Kasachstan eine Ausfuhrlizenz, bis die in Anhang II des Abkommens festgesetzten Höchstmengen erreicht sind.

Artikel 6

(1) Die Ausfuhrlizenz muß dem Muster im Anhang dieses Protokolls entsprechen und gilt für Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

(2) In der Ausfuhrlizenz muß unter anderem bescheinigt werden, daß die Menge des betreffenden Erzeugnisses auf die in Anhang II des Abkommens festgesetzte Höchstmenge für das betreffende Erzeugnis angerechnet worden ist.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind unverzüglich über die Rücknahme oder Änderung einer bereits erteilten Ausfuhrlizenz zu unterrichten.

Artikel 8

(1) Die Ausfuhren werden auf die Höchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Erzeugnisse versandt werden, auch wenn die Ausfuhrlizenz erst nach dem Versand erteilt wird.

(2) Als Zeitpunkt des Versands der Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 gilt der Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausfuhr in das Beförderungsmittel verladen werden.

Artikel 9

Für die Anwendung des Artikels 11 muß die Ausfuhrlizenz spätestens am 31. März des Jahres vorgelegt werden, das das Jahr folgt, in dem die darin aufgeführten Erzeugnisse versandt worden sind.

ABSCHNITT II

Einfuhr*Artikel 10*

Für die Überführung der Höchstmengen unterliegenden Eisen- und Stahlerzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen.

Artikel 11

(1) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft erteilen die in Artikel 8 genannte Einfuhrgenehmigung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Vorlage der entsprechenden Originalausfuhrlizenz durch den Einführer. Die zuständigen Behörden sind im Anhang dieses Protokolls aufgeführt.

(2) Die Einfuhrgenehmigung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung vier Monate für Einfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

(3) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft widerrufen eine bereits erteilte Einfuhrgenehmigung, wenn die entsprechende Ausfuhrlizenz zurückgenommen worden ist. Werden jedoch die zuständigen Behörden der Gemeinschaft erst nach Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft über die Rücknahme oder den Widerruf der Ausfuhrlizenz unterrichtet, so werden die entsprechenden Mengen auf die Höchstmenge für das betreffende Erzeugnis angerechnet.

Artikel 12

Stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft fest, daß die Gesamtmenge, für die die zuständigen Behörden Kasachstans Ausfuhrlicenzen erteilt haben, die betreffende Höchstmenge für unter Anhang II des Abkommens fallende Erzeugnisse überschreitet, so erteilen die Behörden der Gemeinschaft keine weiteren Einfuhrgenehmigungen für die dieser Höchstmenge unterliegenden Erzeugnisse. In diesem Fall unterrichten die zuständigen Behörden der Gemeinschaft unverzüglich die Behörden Kasachstans, und es werden unverzügliche Konsultationen nach Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens aufgenommen.

TITEL IV

FORM UND VORLAGE DER AUSFUHRLIZENZ UND DES URSPRUNGSZEUGNISSES, GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT

Artikel 13

(1) Die Ausfuhrlizenz und das Ursprungszeugnis können mit Durchschriften ausgestellt werden, die als solche ordnungsgemäß kenntlich zu machen sind. Sie sind in englischer Sprache abzufassen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckschrift erfolgen.

Die Papiere haben das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes geleimtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Werden die Papiere mit Durchschriften ausgestellt, so ist das oberste Exemplar, das Original, mit einem guillochierten Überdruck zu versehen. Dieses Exemplar ist deutlich als „Original“ zu kennzeichnen, während die übrigen Exemplare als „Durchschrift“ zu kennzeichnen sind. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft als gültiges Papier für die Ausfuhr in die Gemeinschaft nach Maßgabe des Abkommens anerkannt.

(2) Jedes Papier trägt zur Kennzeichnung eine standardisierte Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code:

KZ = Kasachstan;

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des vorgesehenen Verzollungsmitgliedstaats nach folgendem Code:

BE = Belgien

DK = Dänemark

DE = Deutschland

EL = Griechenland

ES = Spanien

FR = Frankreich

IE = Irland

IT = Italien

LU = Luxemburg

NL = Niederlande

AT = Österreich

PT = Portugal

FI = Finnland

SE = Schweden

GB = Vereinigtes Königreich;

- eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des betreffenden Jahres, die der letzten Ziffer der Jahreszahl entspricht, z. B. „0“ für 2000;
- eine zweistellige Zahl von 01 bis 99 zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland;
- eine fünfstellige Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem vorgesehenen Verzollungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

Artikel 14

Die Ausfuhrlizenz und das Ursprungszeugnis können nach dem Versand der Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall müssen sie den Vermerk „issued retrospectively“ tragen.

Artikel 15

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei den für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen zuständigen kasachischen Behörden bzw. bei den nach kasachischem Recht für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen zuständigen kasachischen Stellen ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Das Duplikat einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses muß den Vermerk „duplicate“ tragen.

(2) Das Duplikat muß das Datum des Originals tragen.

TITEL V

ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Artikel 16

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls eng zusammen. Zu diesem Zweck fördern beide Vertragsparteien Kontakte und den Meinungs austausch, auch über technische Fragen.

Artikel 17

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, unterstützen die Vertragsparteien einander bei der Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der nach Maßgabe

dieses Protokolls ausgestellten Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse bzw. Ursprungserklärungen.

Artikel 18

Kasachstan übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und die Anschriften der für die Erteilung und Prüfung von Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnissen zuständigen kasachischen Behörden sowie Muster-

abdrücke der von diesen verwendeten Stempel und Unterschriftenproben. Kasachstan notifiziert der Kommission auch alle diesbezüglichen Änderungen.

Artikel 19

(1) Eine nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrlicenzen wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit eines Ursprungszeugnisses oder einer Ausfuhrlizenz oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

(2) In diesem Fall senden die zuständigen Behörden der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrlizenz oder eine Kopie davon an die zuständigen kasachischen Behörden zurück, gegebenenfalls unter Angabe der formellen oder materiellen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Kopie davon dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz oder deren Kopie beigelegt. Die Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungszeugnis oder in der Ausfuhrlizenz schließen lassen.

(3) Absatz 1 gilt auch für die nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen nach Artikel 2.

(4) Das Ergebnis der nach den Absätzen 1 und 2 vorgenommenen Nachprüfung wird den zuständigen Behörden der Gemeinschaft innerhalb von drei Monaten mitgeteilt. Anzugeben ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrlizenz oder Ursprungserklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse bezieht und ob die Erzeugnisse für eine Ausfuhr nach der im Abkommen festgelegten Regelung in Betracht kommen. Auf Ersuchen der Gemeinschaft sind ferner Kopien aller Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln und insbesondere den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse zu bestimmen.

Werden bei der Nachprüfung systematische Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung der Ursprungszeugnisse festgestellt, so kann die Gemeinschaft für die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse Artikel 2 Absatz 1 in Anspruch nehmen.

(5) Für eine etwaige nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen werden die Durchschriften der Ursprungszeugnisse sowie diesbezügliche Ausfuhrpapiere von den zuständigen kasachischen Behörden nach Auslaufen des Abkommens noch mindestens ein Jahr lang aufbewahrt.

(6) Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung nach diesem Artikel darf die Überführung der betreffenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr nicht behindern.

Artikel 20

(1) Geht aus dem Prüfungsverfahren nach Artikel 19 oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft oder Kasachstans vorliegenden Informationen hervor, daß die Bestimmungen des Abkommens umgangen oder verletzt werden, so arbeiten die beiden Vertragsparteien mit der gebotenen Dringlichkeit eng zusammen, um eine solche Umgehung oder Verletzung zu verhindern.

(2) Zu diesem Zweck führen die zuständigen kasachischen Behörden von sich aus oder auf Ersuchen der Gemeinschaft geeignete Untersuchungen der Geschäfte durch, mit denen erwiesenermaßen oder nach Auffassung der Gemeinschaft die Bestimmungen dieses Protokolls umgangen oder verletzt werden, bzw. veranlassen die Durchführung solcher Untersuchungen. Kasachstan teilt der Gemeinschaft die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammen mit allen sachdienlichen Informationen mit, anhand deren die Umstände der Umgehung oder Verletzung sowie der tatsächliche Ursprung der Erzeugnisse festgestellt werden können.

(3) Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß von der Gemeinschaft benannte Vertreter bei den in Absatz 2 genannten Untersuchungen zugegen sind.

(4) Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 tauschen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft und Kasachstans Informationen aus, die die eine oder die andere Vertragspartei zur Verhütung der Umgehung oder der Verletzung von Bestimmungen des Abkommens für sachdienlich erachtet. Dazu können auch Informationen über den Handel mit den unter das Abkommen fallenden Erzeugnissen zwischen Kasachstan und Drittländern gehören, insbesondere wenn die Gemeinschaft Grund zu der Annahme hat, daß die betreffenden Erzeugnisse vor ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft durch das Gebiet Kasachstans nur durchgeführt wurden. Diesen Informationen sind auf Ersuchen der Gemeinschaft auch Kopien aller verfügbaren sachdienlichen Unterlagen beizufügen.

(5) Liegen ausreichende Beweise dafür vor, daß die Bestimmungen dieses Protokolls umgangen oder verletzt worden sind, so können die zuständigen Behörden Kasachstans und der Gemeinschaft vereinbaren, alle für die Verhütung einer Wiederholung einer solchen Umgehung oder Verletzung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (²) In the currency of the sale contract.

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2 No	
	3 Year		4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT LICENCE (ECSC products)			
	6 Country of origin		7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — manufacturer	11 CN code	12 Quantity (¹)	13 FOB value (²)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limits established for the year shown in box No 3 in respect of the Product group shown in box No 4 by the provisions regulating trade in ECSC products with the European Community.				
15 Competent authority (name, full address, country)	At		on	
	(Signature)		(Stamp)	

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (²) In the currency of the sale contract.

1 Exporter (name, full address, country)	COPY		2 No	
	3 Year		4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT LICENCE (ECSC products)			
	6 Country of origin		7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — manufacturer	11 CN code	12 Quantity (¹)	13 FOB value (²)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limits established for the year shown in box No 3 in respect of the Product group shown in box No 4 by the provisions regulating trade in ECSC products with the European Community.				
15 Competent authority (name, full address, country)	At		on	
	(Signature)		(Stamp)	

AUSFUHRLIZENZ
(EGKS-Erzeugnisse)

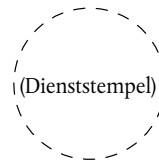
- 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 2. Nr.
- 3. Jahr
- 4. Erzeugnisgruppe
- 5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 6. Ursprungsland
- 7. Bestimmungsland
- 8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
- 9. Zusätzliche Angaben
- 10. Warenbeschreibung und Hersteller
- 11. KN-Code
- 12. Menge ⁽¹⁾
- 13. fob-Wert ⁽²⁾
- 14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Der Unterzeichnete bestätigt, dass die oben beschriebenen Waren gemäss den Bestimmungen, die für den Handel mit EGKS-Erzeugnissen mit der Europäischen Gemeinschaft gelten, auf die Höchstmengen für das in Feld Nr. 3 genannte Jahr und die in Feld Nr. 4 genannte Erzeugnisgruppe angerechnet wurden.

- 15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:

.....
(Unterschrift)



⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Masseinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (²) In the currency of the sale contract.

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2 No	
	3 Year		4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	CERTIFICATE OF ORIGIN (ECSC products)			
	6 Country of origin		7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — manufacturer	11 CN code	12 Quantity (¹)	13 FOB value (²)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the European Community.				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> (Signature) (Stamp) </div>			

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (²) In the currency of the sale contract.

1 Exporter (name, full address, country)	COPY		2 No	
	3 Year		4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	CERTIFICATE OF ORIGIN (ECSC products)			
	6 Country of origin		7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — manufacturer	11 CN code	12 Quantity (¹)	13 FOB value (²)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the European Community.				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> (Signature) (Stamp) </div>			

URSPRUNGSZEUGNIS

(EGKS-Erzeugnisse)

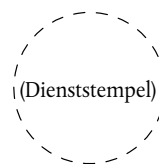
- 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 2. Nr.
- 3. Jahr
- 4. Erzeugnisgruppe
- 5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 6. Ursprungsland
- 7. Bestimmungsland
- 8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
- 9. Zusätzliche Angaben
- 10. Warenbeschreibung und Hersteller
- 11. KN-Code
- 12. Menge ⁽¹⁾
- 13. fob-Wert ⁽²⁾
- 14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Der Unterzeichnete bestätigt, dass die oben beschriebenen Waren im Sinne der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften Ursprungswaren des in Feld Nr. 6 genannten Landes sind.

- 15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:

.....
(Unterschrift)



⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Masseinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

**LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES
LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN
ΛΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI
LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA
LISTA ÖVER BEHÖRIGA NATIONELLA MYNDIGHETER**

BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Quatrième division: Mise en œuvre des politiques commerciales
internationales — Services «Licences»
Rue Général Leman, 60
B-1040 Bruxelles
Fax: (32-2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken
Bestuur van de Economische Betrekkingen
Vierde Afdeling: Toepassing van het Internationaal Handelsbeleid —
Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax: (32-2) 230 83 22

DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Fax: (45) 87 20 40 77

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01
Postfach 51 71
D-65762 Eschborn 1
Fax: (49) 6196 40 42 12

ΕΛΛΑΣ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία ΔΟΣ
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού
Εμπορίου
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Τέλεφαξ: (301) 328 60 29/328 60 59/328 60 39

ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Fax: (34-1) 563 18 23/349 38 31

FRANCE

Setice
8, rue de la Tour-des-Dames
F-75436 Paris Cedex 09
Télécopieur: (33-1) 44 63 26 59

IRELAND

Licensing Unit
Department of Enterprise, Trade and Employment
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Fax: (353-1) 676 61 54

ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero
Direzione generale per la politica commerciale e per la gestione del
regime degli scambi
Viale America 341
I-00144 Roma
Fax: (39-6) 59 93 22 35/59 93 26 36

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Télécopieur: (352) 46 61 38

NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 30003
Engelse Kamp 2
NL-9700 RD Groningen
Fax: (31-50) 526 06 98

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Außenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax: (43-1) 715 83 47

PORTUGAL

Ministério da Economia
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais
Avenida da República, 79
P-1000 Lisboa
Telefax: (351-1) 793 22 10

SUOMI

Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Telekopio: +358-0 614 2852

SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Fax: (46-8) 30 67 59

UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House, West Precinct
Billingham, Cleveland TS23 2NF
Fax: (44) 1642 533 557

PROTOKOLL B**Wettbewerb, staatliche Beihilfen und Umweltschutz hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse****TITEL 1****ZIELE***Artikel 1*

Mit diesem Protokoll soll

- durch schrittweise Anwendung gleichwertiger Regeln für Wettbewerb, staatliche Beihilfen und Umweltschutz die Herstellung angemessener Marktbedingungen für die Liberalisierung des Handels mit Eisen- und Stahlerzeugnissen erleichtert werden;
- ein Rahmen für die Messung der Fortschritte bei der Beseitigung der durch Unternehmen oder durch staatliche Eingriffe verursachten Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen werden, die geeignet sind, den Handel zwischen den Vertragsparteien mit den unter das Abkommen fallenden Erzeugnissen zu beeinträchtigen.

TITEL 2**WETTBEWERB UND STAATLICHE BEIHILFEN***Artikel 2*

Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Kasachstan zu beeinträchtigen, sind folgende Praktiken mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens unvereinbar:

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen über Zusammenarbeit oder Zusammenschluß, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Kasachstans oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen,
- iii) staatliche Beihilfen in jeder Form, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene gewährt werden, ausgenommen Beihilfen für Forschung und Entwicklung, den Umweltschutz, die Schließung von Anlagen und in geeigneter Weise festgelegte soziale Begleitmaßnahmen.

Zu den staatlichen Beihilfen gehören auch der Erwerb von Anteilen und die Bereitstellung von Kapital oder ähnlichen Finanzierungsmöglichkeiten, die nach der üblichen Investitionspraxis in einer Marktwirtschaft nicht als echtes Wagniskapital angesehen werden können.

Artikel 3

- (1) Spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Abkommens vereinbaren die Vertragsparteien in einem Abkommen in Form eines Briefwechsels die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 für die unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, ihren derzeitigen und künftigen internationalen Verpflichtungen im Bereich der staatlichen Beihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie in vollem Umfang Rechnung zu tragen.
- (3) Spätestens sechs Monate vor Auslaufen des Abkommens wenden die Vertragsparteien gleichwertige Regeln für Wettbewerb, staatliche Beihilfen und Umweltschutz an, soweit anderenfalls der Handel zwischen der Gemeinschaft und Kasachstan beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die Transparenz im Bereich der staatlichen Beihilfen in ihrem Gebiet unter anderem dadurch, daß sie der mit Artikel 17 Absatz 2 Partnerschafts- und Kooperationsabkommen eingesetzten Kontaktgruppe für Kohle- und Stahlfragen sachdienliche Informationen übermitteln. Jede Vertragspartei kann in der Kontaktgruppe für Kohle- und Stahlfragen jede Angelegenheit im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen zur Sprache bringen, die sie als mit dem Abkommen unvereinbar ansieht.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Durchführung der Artikel 2 und 3 eng zusammenzuarbeiten und einander über alle geplanten Rechtsvorschriften vor deren Inkrafttreten umfassend zu unterrichten.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß Kasachstan in einer Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens abweichend von Artikel 2 Ziffer iii ausnahmsweise staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung einzelner Eisen- und Stahlunternehmen gewähren kann, vorausgesetzt,

- die Transparenz ist durch einen umfassenden und kontinuierlichen Informationsaustausch über die Umsetzung des Umstrukturierungsprogramms gewährleistet, der genaue Angaben zu Umfang, Intensität und Zweck der Beihilfen sowie den ausführlichen Umstrukturierungsplan mit allen sachdienlichen technischen und wirtschaftlichen Daten über die Umstrukturierung einschließt;
- das Umstrukturierungsprogramm führt zu einer Rationalisierung und zu einer Verringerung der Kapazitäten bei Rohstahl und warmgewalzten Erzeugnissen;
- die Beihilfen führen nach Ablauf des Umstrukturierungszeitraums zur Lebensfähigkeit der begünstigten Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, und
- die Beihilfen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck und beschränken sich in Umfang und Intensität auf das zur Erreichung oder Wiederherstellung der Lebensfähigkeit der Unternehmen absolut Notwendige.

(2) Kasachstan unterrichtet die Gemeinschaft rechtzeitig über die Beihilfen, die nach diesem Artikel gewährt werden sollen, und übermittelt der Gemeinschaft alle Informationen, die diese benötigt, um beurteilen zu können, ob die Beihilfen und die Umstrukturierung die genannten Kriterien erfüllen.

TITEL 3**UMWELTSCHUTZ***Artikel 6*

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten, um die Umweltzerstörung zu bekämpfen, insbesondere durch Verbesserung der Rechtsvorschriften und durch Befolgung des Vorsorgeprinzips.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, einander über wichtige Umweltprobleme im Eisen- und Stahlsektor in ihrem Gebiet umfassend zu unterrichten, indem sie die der Kontaktgruppe für Kohle- und Stahlfragen sachdienliche Informationen übermitteln.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen internationalen Umweltübereinkünfte, die sie ratifiziert haben und die unter anderem für den Eisen- und Stahlsektor gelten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, solche Übereinkünfte so bald wie möglich zu ratifizieren und durchzuführen. Zu diesen Übereinkünften gehören insbesondere das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen von 1991, das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen von 1992, das Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen von 1992 und das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von 1992.

TITEL 4**TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT***Artikel 7*

Die Gemeinschaft gewährt Kasachstan im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel technische Hilfe bei der Durchführung dieses Protokolls, insbesondere bei der Ausarbeitung von Regeln für Wettbewerb und staatliche Beihilfen sowie bei der Schaffung der erforderlichen Durchführungsmechanismen.

Erklärung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Artikel 3 Protokoll B

Die Gemeinschaft erklärt, daß sie bis zum Inkrafttreten der in Artikel 3 Absatz 1 Protokoll B genannten Regeln für einen fairen Wettbewerb die in Artikel 2 genannten Praktiken nach den Kriterien beurteilen wird, die sich aus den Regeln der Artikel 81, 82 und 87 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Artikel 65 und 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Regeln der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen einschließlich des abgeleiteten Rechts ergeben.
